

Der Anschluss der Freien Ämter des Aargaes an den Kanton Zuge : eine Erinnerung an die bezüglichen Bestrebungen

Autor(en): **Weber, Anton**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **58 (1903)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-116023>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Anschluß
der Freien Ämter des Aargaues
an den Kanton Zug.



Eine Erinnerung an die bezüg-
lichen Bestrebungen

von

Anton Weber, alt Landammann.

Nach vierjähriger Unterbrechung tagte am 23. September 1802 zum erstenmal wieder die Landsgemeinde in Zug, um in altgewohnter Weise darüber zu raten und zu taten, wie an Stelle der helvetischen Zentralbehörden die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten des Kantons Zug, der seit 4 Jahren zum Kanton Waldstätten gehört hatte, künftig erfolgen solle. An Vorberatungen, welche dieser Tagung vorausgingen, nahmen auch Anteil bevollmächtigte Vertreter verschiedener Gemeinden der aargauischen Freien Ämter und zwar mit der bestimmten Absicht, nunmehr das herbeizuführen, was 1798 nicht gelang: den Anschluß ihrer Landschaften an den Kanton Zug.

Diese Tatsache ist deshalb recht geeignet, die bezüglichen Bestrebungen des Volkes und die einschlägigen behördlichen Verhandlungen ins Gedächtnis zurückzurufen, einen Rückblick zu werfen auf Erscheinungen, die zwischen den Jahren 1798 und 1814 liegen und die versuchte Einverleibung der Freien Ämter in den Kanton Zug betrafen.

Wurde auch den bestimmt und nachhaltig von der Bevölkerung des Freien Amtes, besonders jenes Landesteiles, der durch nachbarlichen Verkehr mit dem angrenzenden Zugerbiete in näherer Beziehung stand, geäußerte Wunsch, mit dem Kanton Zug verbunden zu werden, nicht erfüllt und fand damit auch das Begehren des Zuger Volkes endschaftlich rundweg abweisende Erledigung, so daß Zug — nach wie vor — eben das kleine Zug blieb: eine Darstellung der ganzen Angelegenheit rechtfertigt sich immerhin.

Der Kanton Aargau hat im verflossenen Juli die Jahrhundertfeier seines Eintrittes in den Schweizerbund festlich begangen; es mag daher auch angezeigt sein, der Bestrebungen

zu gedenken, einen erheblichen Teil seines heutigen Gebietes dem benachbarten Zug anzugliedern.

Zum bessern Verständnis der folgenden Darlegungen¹⁾ erachte ich für nützlich, vorab etwas aus der frühern Geschichte des Freien Amtes mitzuteilen.

Im Jahre 1415 handelte es sich um die Eroberung des Aargaus, jenes ausgedehnten Ländergebietes der damals von Herzog Friedrich von Österreich regierten sogenannten vorderösterreichischen Lande, die jetzt die Kantone Aargau und Thurgau, ferners Teile der Kantone Bern, Zürich, Luzern, Schaffhausen, sogar von St. Gallen bilden. Zur Eroberung des Aargaus schritten die Eidgenossen auf Veranlassung des deutschen Königs Sigmund, eines persönlichen Gegners von Herzog Friedrich, der durch Verweigerung der Huldigung an den König und dann dadurch, daß er dem vom Konzil von Konstanz zur Abdankung gezwungenen Gegenpapste Johann XXIII. zur Flucht aus der Gefangenschaft in Gottlieben verhalf, sich die Reichsacht zuzog. Die Eidgenossen ließen sich leicht gegen den alten Erbfeind, das Haus Habsburg, aufreizen und wollten sich die Gelegenheit, ihr Gebiet zu vergrößern, nicht entgehen lassen.

An der Besitzergreifung der vorderösterreichischen Lande, sei es durch Waffengewalt oder durch käufliche Erwerbung einzelner Gebiete, beteiligten sich — mit Ausnahme Uris, das aus unbekanntem Gründen bei der Eroberung des Aargaus nicht mitmachte, später aber doch an der gemeinsamen Verwaltung teilnahm — alle Orte. Einzelne derselben griffen kurzer Hand zu, um angrenzende Gebiete des Aargaus, welche hier einzig in Betracht kommen, für sich zu erobern. Allen voran war Bern, das sich nachher rühmte, innert 17 Tagen

¹⁾ Sie müssen desjenigen Momentes entbehren, das auch in eine — an sich recht trockene — geschichtliche Darstellung Zugkraft und Abwechslung zu bringen vermag, nämlich der unterhaltenden oder erheiternden Episoden, die für den übrigen Inhalt schadlos zu halten vermögen. Wer also angenehme Unterhaltung sucht, tut besser, die Sache ungelesen zu lassen.

17 Städte, Adelsschlösser und Ortschaften im Aargau erobert zu haben. Auch Zürich und Luzern eroberten einige Gebiete, ersteres das Knonaueramt und das Kelleramt (Lunkhofen) und Mellingen, letzteres nahm Sursee, Richensee, Meienberg und andere Ämter in Besitz.

Die Harste von Zürich und Luzern, unterstützt von den Zugern und Schwyzern, eroberten Bremgarten; dann ging, mit Hilfe der Berner, an den wichtigsten Ort im Aargau, an Stadt und Festung Baden, die nach kurzer Belagerung eingenommen wurden; die Festung, der Stein genannt, wurde eingeäschert und zerstört. Nun entstand die Frage, was mit dem gemeinsam Eroberten zu machen sei. Diejenigen Gebiete, welche Bern, Zürich und Luzern einzeln erbeutet hatten, behielten diese mächtigen Orte ohne weiters für sich. Dagegen verständigte man sich betreff des übrigen, Österreich abgenommenen Gebietes dahin, selbes als gemeinsame Vogteien gemeinsam zu verwalten, so daß, der Kehrordnung nach, jeder Ort je für zwei Jahre einen Vogt in die Freien Ämter und in die Grafschaft Baden entsandte. Die auf die Verwaltung dieses gemeinsamen Besitzes nötigen Anordnungen wurden auf den allgemeinen Tagsatzungen erledigt.

Die damit geschaffenen eidgenössischen Untertanengebiete — zu den Freien Ämtern und Baden kamen später noch andere — bildeten in der Folge im politischen Leben der Eidgenossenschaft einen wichtigsten Factor. Nicht im freitätigen eidgenössischen Geiste, auch nicht im subjektiven Gefühle innerer Zusammengehörigkeit, liegt der Grund der Erhebung der Schweiz zu einer einheitlichen Macht im europäischen Staatensysteme, sondern in der Wirkung und Folge historischer Notwendigkeit. Das für die Fortdauer der eidgenössischen Bünde entscheidendste Verhältnis war und blieb die Eroberung des Aargaus. Der gemeinsame Besitz abhängiger Gebiete bildete für die Eidgenossen ein allgemeines, sie umschließendes Band, das sie -- allen noch so tiefgehenden Differenzen zum Trotze — zusammenhielt. Vielleicht würde der Bund der Orte — ähnlich dem deutschen Städte-

bunde — auseinandergegangen, die Eidgenossenschaft zerfallen sein, wenn nicht die gemeinsamen Besitzungen den Kitt des Zusammenhaltens geliefert hätten (Segesser, Rechtsgeschichte II, 8).

Die Untertanen-Verhältnisse hatten eine recht lange Dauer, was Regierenden wie Regierten nur zur Anerkennung gereicht. Erst die Helvetik, die so vieles anders gestaltete und zwar dauernd, erachtete es als eine der ersten Aufgaben, alle Untertanen-Verhältnisse in der Schweiz aufzuheben. Für die Freien Ämter und Baden hatte bis dahin die Vogtschaft 383 Jahre gedauert und zwar ohne, daß es während dieser langen Zeit zu ernsthaften Klagen über ungebührliche Behandlung gekommen wäre. Wie allen menschlichen Einrichtungen hafteten natürlich auch der Verwaltung der Untertanen-Lande manchfache Übelstände dieser und jener Art an. Am schwersten empfanden die Untertanen, daß sie als Bevormundete nur über ein sehr geringes Maß von Selbstbestimmung und politischer Freiheit verfügen konnten. Diese Beschränkung der Freiheit mußte den Untertanen um so schwerer vorkommen, als sie durch die eidgenössischen Orte geübt wurde, deren Bündnisse unter sich gerade bezweckten, in freier republikanischer Selbstbestimmung die Landes-Angelegenheiten zu ordnen. Es hatte in der Tat etwas Stoßendes, daß mitten zwischen den eidgenössischen Landen ein Gebiet eingeschoben war, welches an Größe und Bevölkerung den kleinen Kantonen mindestens gleich kam, eben von diesen letztern bevormundet wurde, Vögte erhielt, die aus Kantonen stammten, welche den Umfang der Untertanenlande bei weitem nicht erreichten.

Mit dem Untergange der XIIIörtigen Eidgenossenschaft war, wie bemerkt, auch das Ende der Untertanenherrschaft da. Es ist bekannt, daß im besondern die Behandlung der Waadt durch das aristokratische Regiment Berns nicht wenig dazu beitrug, daß die Franzosen so leicht in die Westschweiz ein- und gegen die Mittelschweiz vordringen und das Land als ein erobertes behandeln konnten. Die in Paris geprägten Schlagworte: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit verfehlten

ihre durchschlagende Wirkung nicht. Die Untertanen, zumal in der Schweiz, fingen an, ernstlich nach Aufhebung der Bevormundung, nach politischer Selbständigkeit zu streben. Die Regenten in den Kantonen begriffen, was es geschlagen hatte; sie schickten sich an, selbst das zu gewähren, was nicht länger verhindert werden konnte. Zwischen dem 15. Februar und 4. April 1798 wurden alle Untertanen-Verhältnisse in der Schweiz, mochte die Verwaltung des betreffenden Gebietes einzelnen Kantonen oder einer Anzahl von Ständen gemeinsam zustehen, als aufgehoben erklärt.

Für die freigelassenen Gebietsteile gab es nun eine kurze Zeit, während der sie sich selbst überlassen waren, ein Provisorium, das dauerte, bis sie entweder als eigene Kantone den andern Orten als gleichberechtigte Glieder gleichgestellt oder dann als Teile mit einem bereits bestehenden Kantone verbunden waren.

Das geschah noch unter der alten Ordnung der Dinge, allerdings zu einer Zeit, da die Tage der alten Schweiz gezählt waren, immerhin aber, ehe die Helvetik als solche zur Herrschaft kam. Das letztere geschah mit dem 12. April 1798. Das Ende der Helvetik trat mit dem 10. März 1803 ein.

Die französische Militärherrschaft in den eroberten Gebieten der Schweiz hatte mit dem 2. März 1798 ihren Anfang genommen. Schlimm beim Beginne, behielt sie diesen Charakter bis ans Ende bei.

* * *

Während seines Aufenthaltes in Paris — ca. Ende Januar 1798 — entwarf der Basler Zunftmeister Peter Ochs die helvetische Staatsverfassung (bekannt unter dem Namen das höllische, das helvetische Büchlein, die Ochs'sche Verfassung). Der Entwurf war als Gutachten oder Vorschlag einerseits für das französische Direktorium und andererseits für die neuerungslustigen Schweizer bestimmt. Wenn auch in manchen Punkten von den französischen

Machthabern und den von ihnen abhängigen helvetischen Zentralbehörden abgeändert, bildete der Ochs'sche Entwurf doch die Grundlage der politischen Gestaltung der Schweiz. Für Ochs war Hauptzweck: das aristokratische System durch eine Repräsentativ-Verfassung zu beseitigen. Eine starke Zentralregierung sollte diese Absicht fördern. Zunächst dachte Ochs daran, seine Grundsätze in einem einzelnen Kantone, wobei er an seine Vaterstadt Basel¹⁾ gedacht haben wird, zur Anwendung zu bringen, um dann später agitationsweise auch die andern Kantone für sein System zu gewinnen.

Der Ochs'sche Entwurf für die Verfassung der „einen unteilbaren helvetischen Republik“ sah statt der bisherigen 13 Kantone deren 22 vor; die bisherigen Untertanenlande sollten entweder selbständige Kantone oder als Teile andern zugeschieden werden. Die Kantone sollten heißen: Wallis, Leman (Waadt), Freiburg, Bern (ohne Waadt und Aargau), Solothurn, Basel (mit Frickthal), Aargau (von Aarburg und Zofingen an), Luzern, Unterwalden (mit Engelberg und Obwalden), Uri mit Ursern, Bellinzona (mit den 4 obern Vogteien), Lugano (die 4 untern Vogteien), Rhätien (Graubünden), Sargans (vom Rheintal an bis Rapperswil und die March), Glarus, Appenzell (beide Rhoden), Thurgau, St. Gallen (Stadt und das ganze äbtische Gebiet), Schaffhausen, Zürich (mit Winterthur), Zug (mit Inbegriff der Stadt²⁾ und der Grafschaft Baden und der Freien Ämter) und Schwyz (mit Gersau, Küßnacht, Einsiedeln und Höfe).

¹⁾ Wahrscheinlich auf das Betreiben von Ochs ist ein Vorschlag zurückzuführen, welchen der Vertreter von Basel anlässlich der teilweise noch während der Dauer der letzten Tagsatzung der alten Eidgenossenschaft (27. Dezember 1797 bis 31. Jänner 1798) in Bern tagenden außerordentlichen, von 8 Kantonen beschickten Konferenz dahingehend machte: die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sollen ihre Verfassungen im Sinne gegenseitiger Anpassung umgestalten. Die Konferenz lehnte den Antrag einstimmig ab.

²⁾ Damals gab es aber im Zugerlande keine Untertanen mehr. Auf Einladung des St.- und A.-R. Zug erklärte der Stadtrat von Zug

Wie hieraus ersichtlich ist, war Ochs bestrebt, allen unselbständigen, unter Vogtschaft der Kantone stehenden Gebieten der Schweiz jene Freiheit der Selbstverwaltung zu gewähren, wie sie den einzelnen Kantonen zukam; was begreiflicherweise begeisterte Aufnahme und freudigen Wiederhall in den Vogteien fand. Dazu kam, daß es sich um Beseitigung von Zuständen handelte, die längst nicht mehr haltbar waren. Es konnte deshalb nicht fehlen, daß der Entwurf einer helvetischen Konstitution auch im Schoße der eidgenössischen Behörden besprochen wurde. Es geschah das anlässlich der oberwähnten Konferenz. Der französische General Mengaud hatte den Entwurf in großer Zahl — den deutschen, französischen und italienischen Text nebeneinander — unter dem Schweizervolke verteilen lassen. Auch den eidgenössischen Repräsentanten in Lugano (J. G. Landtwing aus Zug und A. V. Tschann aus Solothurn) wurde derselbe von Vertretern der die Freilassung begehrenden ennetbirgischen Vogteien überreicht, die nicht unterließen, das Projekt dem eidgenössischen Vororte einzusenden.

Glarus war derjenige Kanton, welcher zuerst den Freien Ämtern die Freilassung zuerkannte; die übrigen Stände folgten rasch nach. Die dem untern Freien Amt und der Grafschaft Baden von Zürich, namens der übrigen acht alten Orte, ausgestellte Freilassungsurkunde, datiert vom 19. März 1798 und sagt wesentlich, daß die Grafschaft Baden der bisherigen Untertanenpflicht ledig gesprochen und alle jene oberherrlichen Rechte, welche die 8 Orte daselbst bisher geübt, der Landschaft selbst übertragen und letztere als wesentliches Glied der Eidgenossenschaft anerkannt werde — mit dem einzigen Vorbehalte, daß die Art ihrer Vereinigung mit der Schweiz gemeineidgenössischer Beratung anheimgestellt bleiben solle. Bis zum erfolgten Anschluß wird der freigelassenen Land-

unterm 17. Februar 1798 die Untertanen frei. Die Vogteien Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Walchwil traten sofort als selbständige politische Gemeinden in den kantonalen Verband ein, gleiche Rechte ühend, wie die andern alten Gemeinden.

schaft aufgegeben, für Ruhe und Ordnung, für Sicherheit der Personen und des Eigentums zu sorgen.

Die vom 28. März 1798 datierte Freilassungsurkunde für das obere Freie Amt hat den gleichen Wortlaut.

Für die Freien Ämter kam nun in Frage, wie sie sich politisch organisieren, ob sie sich an einen der bestehenden Kantone als dienendes Glied anschließen oder aber einen eigenen Kanton bilden wollen? Dieser letztere Gedanke, so nahe er liegen mochte, da sich die verschiedenen Gemeinden um Muri oder Baden als zukünftigen Kantonshauptort ganz gut und natürlich hätten gruppieren können, scheint von den Freien Ämtern nicht ernsthaft erwogen worden zu sein. Der Grund mag in der Hauptortfrage, nämlich darin gelegen haben, daß das untere Freie Amt sich nicht für Muri und das obere ebensowenig für Baden erwärmen konnte.

Im untern Teile des Unter-Freiamtes, insbesondere in der Gegend von Baden, wurde allerdings der Zusammenschluß der Freien Ämter zu einem Kanton Baden erörtert, dieses dann später von den helvetischen Behörden auch wirklich für eine Zeit lang realisiert, bis dann schließlich der Kanton Aargau entstand, dem die fraglichen Gebiete zugeschrieben wurden.

Das obere Freie Amt war durchweg für den Anschluß an Zug. Es war das so gegeben, in den Verhältnissen, den guten gegenseitigen Beziehungen, Lebensgewohnheiten, Beschäftigungsart etc. gelegen, daß man sich billig hätte wundern dürfen, wenn der Anschlußgedanke sich nicht würde Geltung verschafft haben. Die Beschlüsse der einzelnen Gemeinden wurden in gehöriger Form und, so viel sich erkennen läßt, einmütig oder doch ohne erhebliche Opposition gefaßt. Die bezüglichen Verhandlungen begannen mit Anfang des Jahres 1798 — allerdings zuerst mehr im stillen; sie wurden aber schon im Februar und März lebhafter betrieben — um dann mit dem Tage der Freilassung der Freien Ämter förmlich aufgenommen, offiziell an den Gemeinde-Versammlungen behandelt und darüber Beschluß gefaßt zu werden.

Betreff Errichtung des Kantons Baden traf der bekannte französische Regierungskommissär Lecarlier am 11. April 1798 eine Anzahl organisatorischer Verfügungen. Von da an bildete der Kanton Baden ein eigenes staatliches Gebilde bis zum Zeitpunkte der Gründung des Kantons Aargau.

Über Stimmung und Gesinnung des Volkes der Freien Ämter belehren folgende Tatsachen:

Die provisorische Regierung von „Stadt und Landschaft Baden“ machte am 8. April 1798 der Regierung des Kantons Zug von der Geneigtheit Mitteilung: auf Wunsch der französischen Regierung einstweilen zu tun, was die helvetische Konstitution erfordere; nun wünsche Baden zu erfahren, ob Zug selbe auch angenommen habe. Beigefügt wird: obwohl man finde, daß die Zusammenhängung so ungleicher Teile (zu einem Kanton Baden) nicht das beste Ganze ergeben werde, wolle man doch die Konstitution annehmen und sich einstweilen den unausweichlichen Vorschriften Frankreichs unterziehen, allerdings in der Hoffnung auf zweckmäßigere Einteilung des Landes und sonstige Verbesserungen.

In einem Erlasse (10. April) erwartet die provisorische Regierung von den Gemeinderäten des Freien Amtes gehörige Tätigkeit für Annahme der helvetischen Verfassung und Bildung des Kantons Baden. Die bezüglichen Schritte seien nun freilich durchkreuzt worden durch die Erklärung der beiden Freien Ämter — einzig 6 Gemeinden hätten selbe nicht abgegeben — nur Zug als Kantonshauptort anzuerkennen. Die provisorische Regierung würde sich nicht widersetzen, Zug den Vorrang als Hauptort einzuräumen, dieses zögere aber mit der Annahme der Konstitution, was Gefahr biete. Deshalb hätte die provisorische Regierung sich an die in Aarau befindlichen Deputierten der andern Kantone um Weisung gewandt und sie dahin erhalten, mit den Geschäften weiterzufahren. Die obern Freien Ämter, die durchaus an Zug angeschlossen werden wollen, weigern sich, ihre Wahlmänner¹⁾

¹⁾ Auf je 100 Aktivbürger war ein „Wahlmann“ zu ernennen. Die in jeder Gemeinde bezeichneten Wahlmänner hatten die Aufgabe,

nach Baden zu senden, nach Zug können selbe deshalb noch nicht, weil es die helvetische Verfassung noch nicht angenommen. Die Wahlen müssen aber — der angedrohten bösen Folgen halber — vorgenommen werden und sei für den 12. dies als Versammlungsort Mellingen bestimmt, das überhaupt, wie auch Baden und das untere Freie Amt gegen die Vereinigung mit dem Kanton Zug war.

Von Mellingen aus machte das dort am 17. April versammelte Kantonalkomitee der provisorischen Regierung von Baden die Anzeige, es werden daselbst die Wahlmänner am 19. April zusammentreten. Dabei wird neuerdings bedauert, daß eine Anzahl Gemeinden immer noch Widerstand gegen Gründung des Kantons Baden hegen. Beigefügt wird, wenn in den Gemeinden auch nur eine Anzahl (nicht die Mehrheit der) Bürger sich für die helvetische Verfassung aussprechen, würde eventuell die ganze betreffende Gemeinde als annehmend gelten: das war ganz analog dem später von der Helvetik praktizierten Verfahren, wornach die bei einer Verfassungsabstimmung zu Hause Bleibenden ohne weiters zu den Annehmenden gerechnet wurden.

Am gleichen Tage dieser Kundgebung fand eine andere, gegenteilige in Zug statt. Am 17. April 1798 trat dort bekanntlich die Landsgemeinde zusammen.¹⁾ Sie hatte zwei Gegenstände zu behandeln: den von den Gemeinden des obern Freien Amtes verlangten Anschluss an den Kanton Zug und dann die Frage über Annahme oder Verwerfung der helvet. Konstitution.

Die Verhandlungen nahmen einen stürmischen Verlauf; nicht des ersterwähnten, sondern des zweiten Traktandums

am bestimmten Tage am Hauptorte des betreffenden Kantons sich zu besammeln, um die Wahlen, welche es dem einzelnen Kantone traf, vorzunehmen für den helvetischen Senat, den helvetischen Großen Rat, zur Besetzung der kantonalen Administrativbehörde (Verwaltungskammer), des kantonalen Gerichtes und des Distriktsgerichtes.

¹⁾ Vide Näheres hierüber im Zuger Kalender von 1899 unter: „Die Franzosenzeit im Zugerlande“.

halber hatten sich die Gemüter erhitzt und erging es den Wenigen, welche den Mut hatten, aus Sympathie oder auch nur aus Oportunitätsgründen die helvetische Verfassung zu empfehlen, recht schlimm.

Was den Anschluss der Freien Ämter anbetraf, so erklärte die Landsgemeinde einhellig: Diejenigen, welche es mit dem Orte Zug nach seiner alten Verfassung und Religion halten wollen, sollen willig als Kantonsbürger aufgenommen werden.

Wenige Tage später zog die zug. Mannschaft unter Oberst J. L. Andermatt in die Freien Ämter, woselbst sie dann am 26. April 1798 bei Hägglingen, ca. 3 Stunden unterhalb Muri, nach kurzem Gefechte zurückgetrieben und besiegt wurde. Aus dem Berichte Andermatt's an die Regierung hierüber ist einzig die Bemerkung hier zu erwähnen: es seien ihm beim Vorrücken im Freiamt von Abgeordneten mehrerer Gemeinden deren Zuneigung (Anhänglichkeit) für Zug bekundet, von Vertretern anderer aber über diesfalls dort herrschende „Zwietracht“ geklagt worden.

Hinsichtlich des untern Teils der Freien Ämter, d. h. dem Kelleramt, war anfänglich die Stimmung so, dass Schultheiß Weber, von Bremgarten, dem zugerischen Abgeordneten Blattmann am 19. März 1798 in Muri einen Besuch abstattete und ihm da mitteilte, es habe Bremgarten durch eigene Deputatschaft beim französischen General Mengaud in Basel um Gestattung der Einverleibung in den Kanton Zug nachgesucht. Vom Anschluss des eigentlichen untern Freiamtes, das unter der Vogtschaft der Kantone Bern, Zürich und Glarus stand, war im Ernste nie die Rede, von jenem Landstriche nämlich, der von Boswil, Bünzen, Sarmenstorf — am linken Reußufer entlang — abwärts gelegen ist. Das Kelleramt, das seinen Namen von einem also benannten, nach Bremgarten gehörenden, bei Lunkhofen gelegenen Meierhofe her erhalten hat, liegt an sonniger gegen die Reuß abfallender fruchtbarer Berghalde. Der Fluß bildete so ziemlich die Grenzscheide: am linken Ufer lagen die unter Verwaltung der 8 alten Orte stehenden obern Freien Ämter mit Muri als Haupt-

ort, am rechten das Kelleramt mit dem Städtchen Bremgarten. Unter Kelleramt verstund man damals das eigentliche obere Kelleramt mit den Dörfern Ober- und Unterlunkhofen, Jonen und Arni und das sogenannte Niederamt, zu welchem die Dörfer Oberwil, Lieli, Oberberikon und teilweise Zufikon gehörten.

Nach der Niederlage bei Hägglingen folgte für Zug die sofortige Anerkennung der helvetischen Verfassung. Unter Berufung auf die in derselben ausdrücklich vorgesehene Vergrößerung des Kantons Zug durch die aargauischen Freien Ämter glaubte Zug auch begründetes Anrecht auf Zuteilung der letztern zu haben, weshalb die provisorische Regierung gegen die durch die Verfügung Lecarliers betreffend Gründung eines das obere und untere Freie Amt umfassenden Kantons Baden getroffene Anordnung Einsprache erhob.

Das helvetische Vollziehungs-Direktorium in Aarau erhielt am 4. Mai von der Annahme der Einheitsverfassung durch Zug Kenntnis, gleichzeitig erschien dort vor dem Großen Rate eine Gesandtschaft aus Zug (C. Landtwing, Joh. B. Blattmann und Frz. J. Andermatt) und brachte persönlich den Wunsch vor: es möchte die Stadt Zug als Hauptort des Kantons Baden bezeichnet und deshalb neue Wahlen angeordnet werden. Damit wollte offenbar nichts anderes gesagt werden, als daß der Kanton Zug als solcher fortbestehe und daß das Freiamt demselben als Teil einverleibt und der neuprojektierte Kanton Baden nur in diesem Sinne zu Stande kommen solle.

Das half freilich nichts, ebenso wenig der Hinweis, daß General Schauenburg und Kommissär Lecarlier wiederholt Zug aufgefordert haben, die Wahlen nach der Ochs'schen Kantoneinteilung vorzunehmen. Diese blieb allerdings für einweilen auf dem Papiere stehen, während inzwischen der Kanton Zug mit den Urkantonen zum Kanton Waldstätten zusammengeschweißt, und, neben dem Kanton Baden, auch noch der Kanton Aargau von den helvetischen Zentralbehörden kreirt wurde.¹⁾ Am 14. und 15. Mai beklagte die provisorische

¹⁾ Bei der Gründung des Kantons Waldstätten schwebte dem Großen Rate, wie aus dessen Verhandlungen vom 29. April bis

Regierung von Zug nochmals diese Einteilung, welche für Zug um so schwerer falle wegen der Anhänglichkeit, welche die Freien Ämtler gegen Zug hegen, wozu noch die geographischen Verhältnisse kommen, welche den Anschluß begünstigen. Zug habe schließlich die helvetische Verfassung einmütig angenommen und damit auch eine Gebietsvergrößerung erhofft. Eine letzte Deputatschaft (Frz. Jos. Müller und Beat Kaspar Hegglin), welche dem Direktorium in Aarau nochmal diese Gründe vortragen und den Anschluß der Freien Ämter fordern sollte, hatte ebenfalls den gewünschten Erfolg nicht, sondern nur den diplomatischen Bescheid zur Folge, daß das Generalsekretariat Auftrag erhielt, alle Schriften, welche sachbezüglich eingegangen, zu sammeln, um zu gelegener Zeit davon Gebrauch zu machen. Tatsächlich war mit diesem Bescheid gesagt, daß die helvetischen Behörden nicht gewillt waren, auf das Begehren von Zug einzugehen.

Aber schon einen Tag, ehe diese Weisung erging, hatte der helvetische Große Rat in Aarau beschlossen: es habe Muri und das ganze, obere und untere Freiamt den Kanton Baden zu bilden.

* * *

Dem Kanton Zug mußte begreiflicherweise daran liegen, sein Gebiet zu vergrößern. Hiefür sprachen mehrere Umstände. Zug war als der kleinste der kleinen Kantone insofern in unerquicklicher politischer Situation, als der kleine Freistaat selbst durch die Teilung in Stadt und Land ohnehin schon keine übermäßige Homogenität nach außen besaß. Dazu kam noch die geographische Lage. Eingeengt zwischen den großen Städtkantonen Zürich und Luzern einerseits und

3. Mai 1798 erhellt, der zentralistische Gedanke vor: die kleinern Kantone und abgesonderten Landschaften zu größern Verwaltungseinheiten zu vereinigen. Bei Umschreibung des Umfanges des neuen Kantons Waldstätten wurde ausdrücklich bestimmt, daß die zu ihm gehörenden Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nach ihrem bisherigen Gebietsumfange beitreten, also Zug ohne Freien Ämter.

dem die führende Stellung unter den Länderkantonen einnehmenden Schwyz andererseits, war zu allen Zeiten in der zugerischen Politik nach Außen der Einfluß der beiden Gruppen, wie er sich in eidgenössischen Fragen oft genug im Widerstreite zeigte, deutlich wahrnehmbar. Für sich allein war Zug zu klein, zu wenig mächtig, um selbständig und dauernd Einfluß und Bedeutung auf eidgenössische Fragen auszuüben. Durch Angliederung eines bedeutenden Gebietes wäre dies sofort anders und durch Einverleibung der obern Freien Ämter in den Kanton Zug wäre dieser mit einem Schlage annähernd einmal grösser geworden, Es handelte sich, da später vom Kelleramte und dem untern Freiamt überhaupt nicht mehr die Rede war, wesentlich nur noch um den obern Teil der Freien Ämter, also ungefähr um dasjenige Gebiet, das heute den aargauischen Bezirk Muri umfaßt. Deshalb darf angenommen werden, daß der Kanton Zug damals einen Zuwachs an Land und Leuten erhalten haben würde, der seinem eigenen Gebiete und dessen Bevölkerung gleich gekommen wäre. Es steht außer Frage, daß er dadurch erheblich an Bedeutung und politischem Einfluße gewonnen hätte.

Wären die Anstrengungen in Erfüllung gegangen, sie würden mindestens einen Erfolg gezeitigt haben, an den man in den ersten Monaten des Jahres 1798 in Stadt und Amt Zug schwerlich gedacht hat, namentlich in der Stadt Zug nicht: die politische und administrative Organisation, die, wenigstens der Form, wenn auch nicht mehr der Sache nach, bis 1848 beibehalten wurde, wäre unhaltbar geworden. Seit altem bestand selbe derart, daß der Kanton in das innere und äußere Amt geteilt war und daß beide Teile bei Ausübung der dem Stande als solchem zustehenden Souveränitäts- und Hoheitsrechte von einander, sofern der Gegenstand nicht vor der Landsgemeinde, wo die einfache Mehrheit der Stimmen entschied, erledigt worden, abhängig waren, indem eine giltige Entscheidung nur dann herbeigeführt werden konnte, wenn die Meinungsäußerung, welche die das innere Amt repräsentierende Stadt Zug abgab, mindestens noch von einer der mitsammen das

äußere Amt bildenden Gemeinden Ägeri, Menzingen, Baar geteilt wurde.

Diese seit unbekannter Zeit gebräuchliche Einrichtung bezweckte offenbar, der Allgewalt der Stadt wirksam zu begegnen, damit sie, die mit Zuzug der ihrer Botmäßigkeit unterworfenen Vogteien annähernd in der Zahl der Bevölkerung jener des äußern Amtes gleichkam, jederzeit nur Das für sich habe, was heutzutage unter absolutem Mehre verstanden wird. Falls der Kanton Zug den gewünschten Gebietszuwachs erlangt hätte, so müßte das eine starke Verschiebung der bisher wirksamen politischen Kräfte, die einer gänzlichen Veränderung in der Organisation nahezu gleich gekommen wäre, zur ganz natürlichen Folge gehabt haben. Indes hätte es keinen Zweck, diesen Gedanken hier weiter zu verfolgen, da die Helvetik das Mehrheitsprinzip auf der ganzen Linie zur Geltung brachte, entgegenstehende Gepflogenheiten kurzerhand dauernd beseitigte.

Aber unnütz ist's keineswegs, hier daran zu erinnern, wie die fernere politische Entwicklung des Kantons Zug ganz eine andere hätte werden müssen, als selbe sich — ohne Anschluß der Freien Ämter — tatsächlich gestaltete. Vermutlich würde die — an sich schon nach 1798 hinfällig werdende und praktisch zur völligen Bedeutungslosigkeit herabsinkende — Zweiteilung in inneres und äußeres Amt auch offiziell fallen gelassen worden sein. Aber damit wäre der intensiv sich bemerkbar machende und bis zur Stunde noch hie und da verspürbare Gegensatz zwischen Stadt und Land nicht bloß nicht verschwunden, er würde gegenteils — jetzt entschieden zu Gunsten der Landbevölkerung — neu aufgelebt haben. Die Einteilung und Verwaltung des vergrößerten Kantons Zug nach Bezirken wäre wahrscheinlich erfolgt und damit Vorrechte, welche sich der Hauptort zu sichern gewußt, beseitigt worden.

* * *

Die Zuteilung der Freien Ämter an den neuen Kanton Baden war zur Tatsache geworden und hatte Zug sie not-

gedrungen anzuerkennen, ohne aber damit seine Ansprüche an diese Landschaften aufzugeben, sondern um selbe auf später zu vertagen. Ein solcher Anlaß zeigte sich zunächst gegen Ende des Jahres 1802 und ein letzter ein Dutzend Jahre später.

Bevor auf die bezüglichen Vorkommnisse eingetreten wird, mag ein Blick auf die verschiedenen Stadien gestattet sein, welche die helvetische Staatsverfassung, besonders hinsichtlich Zahl und Benennung der Kantone und deren Gebiete, durchzumachen hatte. Und da ist im voraus die Bemerkung angebracht, daß es während der kurzen Dauer der Helvetik kaum mehr als eine Reihe von Versuchen waren, die von den jeweiligen Machthabern unternommen wurden, um dem Lande eine konstitutionelle Grundlage zu geben. Die eine Verfassung löste rasch die andere ab; ein Projekt wurde durch das nächstauftauchende von der politischen Bildfläche verdrängt.

Von der ersten helvetischen Staatsverfassung geschah oben bereits Erwähnung, als vom Ochs'schen Entwurfe die Rede war. Die inzwischen in verschiedenen Punkten — nicht aber, worauf es in unserm Falle ankommt, hinsichtlich Einteilung der Schweiz in verschiedene, umschriebene Kantonsgebiete — abgeänderte Vorlage wurde am 12. April 1798 von den helvetischen Behörden in Aarau angenommen und bezeichnenderweise ohne vorausgegangene Diskussion und in der Fassung, welche die französischen Machthaber dem Machwerke, das seinerseits das Datum vom 28. März 1798 trug, gegeben hatten.

Das zweite Verfassungswerk ist bekannt unter dem Namen Entwurf von Malmaison, weil diese Verfassung vom Konsul Napoleon den schweizerischen Abgeordneten am 30. April 1801 auf dem Schlosse Malmaison als künftiges Grundgesetz aufgedrängt worden war. Mit diesem Entwurfe, einer Mischung von Zentralisation und Föderalismus, war eigentlich niemand in der Schweiz zufrieden; er wurde vom gesetzgebenden Großen Rate der Helvetik, mit Vorbehalt der Vorlegung einer helvetischen Tagsatzung, am 29. Mai 1801

provisorisch angenommen und bildet die Grundlage aller spätern Entwürfe. Zug ist darin in seinen alten Grenzen aufgeführt, zum Kanton Aargau ist (der bisherige Kanton) Baden und das obere Frickthal geschlagen.

Die dritte Verfassung der Helvetik datiert vom 24. Oktober 1801, an welchem Tage der bezügliche Entwurf angenommen wurde. Darin wird das Gebiet des Kantons Zug im Umfange aufgeführt, den er vor 1798 besaß und der Kanton Aargau ebenfalls so umschrieben, wie dies Napoleon in Malmaison diktiert hatte.

Am 24. Oktober 1801 nahm die in Bern versammelte helvetische Tagsatzung eine in verschiedenen Punkten abgeänderte neue helvetische Staatsverfassung an. Betreff der Gebiete der Kantone Zug und Aargau wurden am bisherigen Bestande keine Änderungen vorgenommen.

Die folgende Verfassung, es ist die vierte, ist unter dem Namen Reding'scher Entwurf bekannt; er datiert vom 27. Februar 1802, an welchem Tage ihn, nachdem die Vorlage von den einzelnen kantonalen Tagsatzungen angenommen worden, der Senat genehmigte. Bern wird als Hauptstadt Helvetiens erklärt, der Kanton Zug in seinen alten Grenzen, dann als 16. Kanton Aargau und als 17. Baden proklamiert.

Als folgendes Grundgesetz reiht sich nun an die zweite helvetische Verfassung vom 25. Mai 1802, in Kraft getreten am 2. Juli 1802. Dasselbe wurde der Volksabstimmung — es war das erste schweizerische Plebiscit — unterstellt; 72453 votierten für, 92423 gegen die Vorlage. Die Tagsatzung erzielte aber eine künstliche Mehrheit, indem sie, auf vorher erlassene Bestimmung sich stützend, die 167172 Bürger, welche sich nicht beteiligten, zu den Annehmenden rechnete.

Dieses neue Werk sah keine Landeshauptstadt mehr vor. Zum Kanton Aargau wurde genommen das ganze ehemalige Amt Aarburg, die ehemalige Vogtei Baden und die untern Freien Ämter. Das Gebiet des Kantons Zug umfaßte den bisherigen Kanton Zug, dazu die obern Freien

Ämter ¹⁾ und das Amt Merenschwand. Grenzberichtigungen zwischen den einzelnen Kantonen wurden dem Gesetze vorbehalten.

Begreiflicherweise konnte ein Werk, das auf solch unnatürlicher Art als Grundgesetz dem Lande aufgedrängt wurde, beim Volke keinen Halt finden. Es sollte ersetzt werden durch die Vorlage, welche die „diplomatische Kommission“ der in Schwyz unter Alois Redings Vorsitz tagenden eidgenössischen Konferenz oder Tagsatzung der letztern am 25. Oktober 1802 machte. Über Bestimmung der Kantonsgrenzen enthielt dieser Entwurf, der im Schoße der Tagsatzung wohl verlesen, aber nie beraten wurde, gar keine Bestimmungen.

Die Tatsache, daß es eine Zeit gab — es war das im September 1802 — da gleichzeitig nicht weniger als drei Regierungen sich bemühten, die Schweiz gesetzgeberisch oder administrativ zu verwalten: die helvetische Regierung in Lausanne, die eidgenössische Standeskommission in Bern und die Tagsatzung in Schwyz, zeigt mit aller Deutlichkeit, wie sehr die politischen Anschauungen auseinander gingen und daß die Helvetik rasch dem Ende entgegentrieb.

Ein am 5. Juli 1799 von einem Wilhelm Haas den helvetischen Behörden unterbreiteter, nur durch seine Sonderbarkeit bemerkenswerten Vorschlag, betreffend eine total neue Gebietseinteilung der Schweiz in 10 Kantone, verdient anlässlich erwähnt zu werden. Dies namentlich deswegen, weil bei Aufstellung des Zuteilungsplanes grundsätzlich bisherige kantonale Grenzen nicht berücksichtigt und bei Entwerfung der politischen Schweizerkarte als maßgebend die natürliche Bodengestaltung (Berge, Gebirgszüge, Gewässer) betrachtet oder, wo diese nicht ausreichte, durch eine willkürliche gerade Linie ersetzt wurde.²⁾

* * *

¹⁾ Seit 1712 schied eine gerade Linie, die von Lunkhofen an der Reuß zwischen Bünzen und Boswil durch nach Fahrwangen am Hallwilersee sich hinzog, das obere vom untern Freien Amte.

¹⁾ Nach Haas sollte die Schweizerkarte also gestaltet sein:

Während der Tagsatzung in Schwyz (27. Sept. bis 26. Okt. 1802) machten auch die Bewohner der Freien Ämter¹⁾ ihre

- Kanton Hauenstein (die Gegend der Kantone Basel, Solothurn, Aargau zwischen Aare und Rhein umfassend).
- „ Rheinfall (diejenigen Teile der Kantone Schaffhausen, Thurgau, Zürich und Zug umfassend, die liegen: zwischen Aare, Rhein, Thur und Töß, dann zwischen einer Linie, welche von Üetikon nach Wädenswil, von hier an die Sihlbrücke an der Babenwage und von da der Sihl entlang zur hohen Rohne führt und von da an der bisherigen zugerischen Kantonsgrenze bis St. Adrian am Zugersee folgt).
- „ Ober-Aar (umfassend das Berner Oberland und einen Teil von Luzern und Freiburg, oder die Landschaften, die da liegen zwischen Aare und Neuenburgersee, der Broye und Sarine bis zur Wallisergrenze).
- „ Lemman (umfassend die Gegend zwischen Neuenburger- und Genfersee).
- „ der Rhonequellen (die Gegend vom Genfersee zur Furka).
- „ Tessin (umfassend die Gegenden, die zwischen Furka und Splügen einerseits und der Schweizergrenze gegen Italien hin anderseits liegen).
- „ der Reußquellen oder des Vierwaldstättersees (umfassend die Landschaften, die gelegen waren von der Grenze des Kantons Hauenstein bis nach Merenschwand an der Reuß, von da den hisherigen zugerischen Kantonsgrenzen entlang bis zur hohen Rohne, von da zum Prigel und von hier an zu den Reußquellen an der Furka im Kanton Oberaar).
- „ Linth (umfassend die Gegenden vom obern Zürichsee bei Wädenswil, und von Mänedorf an zum Pfäfikonersee und zur Thur, von hier zum Rhein (Schloß Blatten) und von da an bis an die Grenzen von Uri).
- „ Säntis und Thur (umfassend die Landschaften, die vom Pfäfikonersee und von Winterthur an bis zur Thur und bis Stein am Rhein und von hier bis zu den Grenzen des Linthkantones lagen).
- „ Rhätien oder der Rheinquellen (umfassend das Gebiet zwischen Gotthard und Wallenstattersee und Rhein (Schloß Blatten) und von da bis zum Splügen).

¹⁾ Der Kanton Baden war an derselben durch zwei Abgeordnete (J. L. Baldinger von Baden und F. Gaßmann von Wohlenschwyl) vertreten.

Wünsche hinsichtlich des Anschlusses ihrer Landschaft an Kantone geltend: ein Teil wollte mit Luzern, ein anderer mit Zürich und ein Teil mit dem Kanton Zug verbunden sein. Die erstern zwei erreichten ihr Ziel unschwer: die zur Grafschaft Baden gehörigen Gemeinden Dietikon und Schlieren wurden dem Kanton Zürich und die im Hitzkirchertale gelegenen Teile der Freien Ämter dem Kanton Luzern zugeteilt; ein negatives Ergebnis hatten schließlich einzig die Bemühungen verschiedener Gemeinden des obern Freien Amtes, an den Kanton Zug angeschlossen zu werden.

Im August 1802 ¹⁾ machte sich im Zugerlande — von den an Schwyz anstossenden Gemeinden Menzingen und Oberägeri ausgehend — eine ernsthafte Bewegung zum Zwecke geltend, dem Kantone die Verwaltung auf föderaler Grundlage, wie früher, wieder zu sichern. Das Beispiel der nachbarlichen Schwyzer, der Sieg der Unterwaldner über die helvetischen Truppen an der Rengg, der Unwille des Volkes über vorenthaltene Rechte und der „unauslöschliche, neu belebte Hang nach ehemals genossenen Freiheiten“ veranlassten, daß am 7. September 1802 im „Thalaker“, einem Hofe in der Gemeinde Baar, an der Strasse nach Ägeri gelegen, Vertreter von 6 zugerischen Gemeinden (Ober- und Unterägeri, Menzingen, Baar, Walchwyl und Steinhausen) sich zusammenfanden und, nachdem sie da vernommen, auch die andern Gemeinden (Stadt, Cham, Hünenberg und Risch) werden demnächst in gleichem Sinne vorgehen, den Beschluß faßten: unverzüglich 4 Deputierte (Lieutenant Iten, Ägeri, Hauptmann Trachsler, Menzingen, a. Municipal Dossenbach, Baar, und Sekretär Hürlimann, Walchwyl) nach Schwyz zu Landammann Alois Reding abzuordnen und ihm zu erklären, daß es der Wille der Zuger sei, denjenigen Kantonen sich anzuschließen, welche bereits sich von der Helvetik losgesagt haben und ihre Angelegenheiten wieder selbständig ordnen.

¹⁾ Am 27. August 1802 hatten die letzten französischen Truppen den Kanton Zug verlassen.

Unverzügliche, nächste Folge dieses Schrittes war, daß schon am 11. September ein zu diesem Zwecke ernannter „Zentralausschuß des alten Kantons Zug“ sowohl der helvetischen Zentralregierung in Lausanne, als nach Schwyz die Mitteilung machte: der nach Maßgabe der Bevölkerung gebildete Zentralausschuß sei von allen Gemeinden bevollmächtigt, bis zum Erlaß einer definitiven Kantonsverfassung die „Leitung der innern Geschäfte und den Verkehr (die Unterhandlungen) mit den andern Kantonen zu besorgen“.

Nächstliegende Aufgabe der provisorischen Behörden war nun die Beratung einer Verfassung für den Kanton Zug. Da ergab es sich nun von selbst, daß die vor 4 Jahren geplante Vergrößerung des Gebietes von Zug durch aargauische Gebietsteile neuerdings Gegenstand der Verhandlungen bildete. Von Zug aus ergingen deshalb am 11. September 1802 an diejenigen freiamtlichen Gemeinden, welche diesfalls besonders in Betracht kommen konnten, Einladungen, an der Beratung einer neuen kantonalen Organisation durch Vertreter sich aktiv zu beteiligen, was deutlich zeigt, daß man ernstlich daran dachte, den gegebenen Anlaß auszunützen, um den Anschluß der Freien Ämter zu bewirken. Eine Anzahl Deputierter der Gemeinden („Ämter“) Merenschwand, Muri, Meienberg, Bünzen, Boswil, Hermetschwil und des Kelleramtes nahm wirklich an verschiedenen Beratungen in Zug Anteil. So lebhaft und nachhaltig war das gegenseitige Gefühl der Zusammengehörigkeit und das hieraus resultierende Bedürfnis des Zusammenschlusses!

Am 21. und 22. September 1802 fanden im zugerischen Landrate entscheidende Vorberatungen statt, zu denen auch die Abgeordneten der genannten Gemeinden beigezogen wurden. Sie erschienen — mit gehörigen Vollmachten ausgerüstet — und gaben die feierliche Erklärung ab, daß es ihr fester, freier Wille und ihr Verlangen sei, daß ihre Gemeinden dem Kanton Zug einverleibt werden und daß die Bürger der erwähnten „Ämter“ bereit seien, mit den andern Bewohnern des Kantons Zug „Glück und Unglück brüderlich zu teilen“.

Am folgenden Tag fand, wie eingangs bemerkt, in Zug

die Landsgemeinde statt. Zum Erscheinen waren auch die Bürger der genannten freiämtlichen Gemeinden vom Landrate am 22. September eingeladen worden; deren Vertreter lehnten aber ab, wohl der Kürze der Zeit wegen, fügten aber bei, daß sie fernern Sitzungen des Landrates beiwohnen, auch den Beschlüssen der Landsgemeinde nachkommen wollen.

Diese letztere tagte in aller Ruhe und wurden die Anträge des Landrates ohne weiteres angenommen. Die Verhandlungen betrafen zwei Punkte: der erste bezweckte den Erlass von Beschlüssen zum Zwecke geordneter Fortführung der administrativen und gerichtlichen Geschäfte bis zur Annahme der neuen Kantonsverfassung durch das Volk, was der Souverän ausdrücklich sich vorbehalten hatte. Der andere Punkt betraf die Aufnahme der Gemeinden („Ämter“) Meienberg, Muri, Boswil, Bünzen, Merenschwand, Kelleramt und Hermetschwil in das Gebiet des Kantons Zug, welche, wie nicht anders zu erwarten war, einmütig beschlossen wurde.

Am folgenden Tage (24. September) gaben bevollmächtigte Abgeordnete dieser Gemeinden (das Kelleramt war vertreten durch Deputierte von Jonen und Lunkhofen) vor dem Landrate in Zug die verbindliche Erklärung ab, daß sie von nun an als Teile des Kantons Zug sich betrachten. Die Vertreter dieser neuen Landesteile erhielten sofort im Landrate Sitz- und Stimmrecht. Anlässlich wurde auch bekannt, daß den Leuten von Muri, welche vorsorglich bei Landammann Alois Reding in Schwyz sich erkundigt hatten, die Antwort wurde, sie können zum Kanton Zug kommen, wenn dies des Volkes Wille sei und Zug die Freien Ämter hiezu eingeladen habe. Beide Voraussetzungen trafen zu. Wenn trotzdem aus dem Anschlusse nichts wurde, so lag das Hinderniss anderswo als (eine später zu berührende Ausnahme abgerechnet) bei den nächstinteressierten Landesteilen.

* * *

Hinsichtlich der formellen Festlegung des Anschlußgedankens ist, unter Hinweis auf dasjenige, welches hierüber

oben bei Besprechung der verschiedenen helvetischen Staatsverfassungen gesagt wurde, hier folgendes zur Ergänzung nachzutragen.

Im August 1801 hatte auch Zug, wie alle andern Kantone, eine sogen. Kantonalorganisation oder Kantonsverfassung auszuarbeiten, was durch „kantonale Tagsatzungen“ zu geschehen hatte, und selbe der helvetischen Zentralregierung vorzulegen. Aus der Verfassung, welche Zug damals aufstellte, interessiert an dieser Stelle einzig der Hinweis darauf, daß hinsichtlich des Kantonsgebietes mit keiner Silbe etwas von den Freien Ämtern gesagt war, der Kanton in dem vor 1798 gehaltenen Umfange mit seinen 10 Gemeinden aufgeführt und dazu noch beigefügt war, es stehe den kleinern Gemeinden frei, sich an größere anzuschließen, wenn letztere damit einig gehen.

Im Jahre 1802 wurden von 9 Kantonen, darunter auch von Zug, neue Verfassungen ausgearbeitet und den helvetischen Oberbehörden unterbreitet. Das zugersche Grundgesetz, welches das Datum vom 9. September 1802¹⁾ trägt, ist ein Dokument, das nicht bloß in mehrfacher Beziehung heute noch bedeutsam ist, sondern auch den Werkmeistern, welche dasselbe in den schweren Tagen, welche französische Bedrückungen aller Art und die Helvetik selbst über das Land brachten, schufen, ein gutes Zeugnis ausstellt. Es rechtfertigt sich deshalb, dieser Verfassung — trotz ihrer kurzen, nicht einmal halbjährigen Dauer — hier etwas zu gedenken, zumal man aus derselben auch ersehen kann, wie die organisatorische Gestaltung in Folge des Anschlusses der Freien Ämter gedacht war. Die grundgesetzlichen Bestimmungen finden in dem be-

¹⁾ Höchst wahrscheinlich liegt hier ein Versehen (entweder ein Schreib- oder Druckfehler) vor. Der Gang der bezüglichen Verhandlungen, wie er oben chronologisch dargestellt sich findet, und namentlich das bestimmte Begehren der Landsgemeinde vom 23. September 1802, daß das Volk über die neue Verfassung den Entscheid ausdrücklich sich vorbehalte, läßt kaum eine andere Annahme zu, es wäre denn, die rasch folgenden politischen Ereignisse hätten nahe gelegt, das Volksvotum nicht mehr einzuholen.

merkwürdigen Erlasse in 105 Artikeln ihre Erledigung, während die durch Napoleons Machtspruch dem Kanton Zug diktierte Verfassung die ganze kantonale Organisation in sieben Artikeln festsetzte; es kann hier sich natürlich nur um Hervorhebung der hauptsächlichsten, insbesondere derjenigen Punkte handeln, welche mit der angestrebten Vergrößerung des Gebietes in Beziehung stehen.

An der Spitze der „allgemeinen Grundsätze“ wird die Religion der Väter als sicherstes Mittel menschlicher Glückseligkeit erklärt, dann sofort ein Überbleibsel der Helvetik beigelegt durch den hübschen Satz „die Gemeinden beladen sich ausschließlich mit dem Unterhalt der römisch-katholischen Religionsdiener“. Gemeint war da, daß der Staat es den Gemeinden überlasse, für kirchliche Bedürfnisse zu sorgen. Wenn dann gesagt wird, es basiere die Verfassung auf den Grundsätzen gesetzlicher Freiheit und bürgerlicher Gleichheit, so war damit ein Grundsatz der Helvetik aufrecht erhalten. Die Vorschrift enthielt den Zusatz, es könne diese Freiheit und Gleichheit unter „stellvertretenden Formen“ geübt werden, so ist beizufügen, daß dieser Repräsentativ-Grundsatz heute noch in den schweizerischen Republiken gilt, auch in denjenigen demokratischen Kantonen, deren oberste Instanz die Landsgemeinde bildet. Im vorliegenden Falle wollte unter dieser Formel aber gerade die Landsgemeinde als beseitigt erklärt werden. Mit keiner Zeile ist in der Verfassung von ihr mehr die Rede; Zug sollte ein repräsentativ-demokratischer Kanton werden, die Scheidung zwischen innerm und äußerem Amte wegfallen, dafür dann eine solche anderer Art, nämlich nach Bezirken, eingeführt werden.

Gemäß der helvetischen Staatsverfassung vom 25. Mai 1802 wird in der Verfassung das Gebiet des Kantons Zug also umschrieben: Der ehemalige Kanton Zug, dann der obere Teil der Freien Ämter — ohne das zu Luzern gekommene (früher ebenfalls freiämtliche) Hitzkirchertal — nebst dem Amte Merenschwand, dem Kelleramte mit Her-

metschwil und Rottenschwil und den Pfarreien Bünzen und Boswil, samt Bettwil.

Dieses Gebiet wird nun in zwei Bezirke geteilt:

Muri mit dem Hauptort Muri und

Zug „ „ „ Zug.

Den Bezirk Muri bilden 5 Gemeinden: 1. Das Amt Meienberg, 2. das Amt Muri, 3. die Pfarreien Bünzen, Boswil, Bettwil, 4. das Amt Merenschwand und 5. das Kelleramt mit Hermetschwil und Rottenschwil. Der Bezirk Zug wird ebenfalls in 5 Gemeinden eingeteilt: 1. Zug mit Walchwil, 2. Unter- und Oberägeri, 3. Menzingeu und Neuheim, 4. Baar und Steinhausen, 5. Hünenberg, vereint mit Cham und Risch. Die 5 Gemeinden des einen wie andern Bezirkes wären an Bevölkerung annähernd gleich stark gewesen. Hauptort des Kantons sollte Zug auch fernerhin sein.

Das in Folge der Zweiteilung nahe liegende Mittelorgan zwischen den Gemeinderäten und der Kantonsregierung (einem fünfgliedrigen „Verwaltungsrate“¹⁾), nämlich ein Bezirksrat, war nicht vorgesehen, dagegen eine kantonale Tagsatzung, die aus Stellvertretern aller Gemeinden (auf 400 Stimmfähige 2, auf 400/650 je 3 und auf 650/900 je 4 Mitglieder) bestand. Dieser Behörde fielen auf gesetzgeberischem und administrativem Gebiete die früher vom Stadt- und Amtrate besorgten Geschäfte zu; dazu sollte die Tagsatzung noch Controllstelle und überdies noch Verwaltungsgerichtshof und Wahlbehörde sein.

Das Gerichtswesen fand analoge Behandlung. Den Gemeinderäten wurden teilweise gerichtliche Funktionen überbunden, indem sie als Friedensgerichte die kleinern Streitfälle zu erledigen hatten, die bis auf 30 Fr. ohne, andere Prozesse mit dem Rechte des Weiterzuges an's Bezirksgericht. Solcher waren für jeden Bezirk eines vorgesehen, dessen Entscheide waren erst appellabel, wenn es mehr als 80 Fr. antraf. Alle bedeutenderen Strafsachen mußten zuerst

¹⁾ Aufgaben und Befugnisse der Gemeinderäte, wie des „Verwaltungs-Rates“ (Regierungsrates) waren im Verfassungsstatut bis in alle Details genau umschrieben.

beim Bezirksgericht anhängig gemacht werden. Das Kantonsgericht war oberste Straf- und zugleich Appellations-Instanz für die bezirksgerichtlich behandelten Zivil- und Strafsachen.

Alle diese Vorschriften blieben so zu sagen bloß auf dem Papiere stehen, indem deren Anwendung überhaupt nur während ganz kurzer Zeit hätte erfolgen können. Kaum war man damit beschäftigt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche dazu dienen sollten, diese Kantonsverfassung in Vollzug zu setzen, so wurde sie kraftlos erklärt.

* * *

Der Vollziehung der Kantonsverfassung, die mit dem Eintritte der Vertreter der freiämptischen Gemeinden in den „Landrat“ von Zug, also mit dem 24. September 1802, tatsächlich den Anfang nahm, stellten sich in den Landschaften, deren Anschluß an Zug nun anscheinend erfolgen konnte, verschiedene Schwierigkeiten hindernd entgegen. Der Kanton Baden, der damals noch nicht aufgelöst und mit dem Kanton Aargau verbunden war, machte seine Rechte auf das ihm zugeteilte obere Freie Amt geltend und verlangte die provisorische Regierung des erstern Kantons auch von den Gemeinden, die an Zug angeschlossen zu werden beschlossen hatten, die Treffnisse an Geld- und Mannschafts-Beiträgen.

Die freiämptischen Gemeinden wandten sich infolgedessen abermal an die in Schwyz tagende Tagsatzung. Diese ließ dann die Abordnungen dahin bescheiden: denen aus dem Hitzkirchertale, welche die Zuteilung an den luzernerischen Bezirk Hochdorf befürworteten, wurde durch die diplomatische Kommission mitgeteilt, es gestatte die „Not des Vaterlandes für einmal nicht, an der gemachten Einteilung der Kantone Änderungen vorzunehmen“; dann empfing die Deputatschaft noch einen Wechsel auf die Zukunft: „wenn wieder ruhigere Zeiten da seien, solle das Begehren der Hitzkircher billige Berücksichtigung finden“. Am folgenden Tage (28. September) wurde von gleicher Stelle Abgeordneten von Muri und

Meienberg, welche persönlich den Wunsch hinsichtlich Gestattung des Anschlusses an Zug vortrugen, ebenfalls abschlägiger Bescheid zuteil und auch sie auf ruhigere Zeiten vertröstet. Hievon wurde auch dem (immer noch provisorisch amtierenden) Landrate von Zug Mitteilung gemacht.

Bald nachher (23. Oktober) wurde auch Dietikon, Schlieren etc. bedeutet: ihr Anschlußbegehren an Zürich entbehe die Gemeinden nicht der Pflicht, ihre Leistungen inzwischen an den Kanton Baden zu erfüllen. Umgekehrt empfing gleichzeitig die Interimsregierung Baden von der Tagsatzung in Schwyz die Verdeutung, einstweilen mit dem freiwilligen, nicht inbedeutenden Beitrag des Klosters Muri¹⁾ an den Kanton Baden zufrieden zu sein, da es dem Kloster augenblicklich kaum möglich wäre, der Forderung ganz zu entsprechen.

Durch diesen Tagsatzungsbescheid, gegen den zugerischerseits erfolglos Schritte²⁾ getan wurden, blieb die Anschluß-Angelegenheit für einstweilen ruhen und konnte die erwähnte diplomatische Kommission in Schwyz (5. Oktober) nach Baden melden, die Deputierten des obern Freien Amtes hätten sich bereit finden lassen, ihre Gemeinden zu bewegen, einstweilen Verwaltung und Justiz des Kantons Baden anzuerkennen, dagegen aber werden sie, angesichts des bestimmten Wunsches, an Zug angeschlossen zu werden, an den konstitutionellen Arbeiten in Baden keinen Anteil

1) Über dessen Stellungnahme zum Anschlußbegehren der Freiamter an Zug wird noch zu reden sein.

2) Auf die von der Tagsatzung von Schwyz am 1. Oktober 1802 Zug gemachte Mitteilung, daß im gegenwärtigen Augenblicke es unschicklich sei, die obern Freiamter vom Kanton Baden abzutrennen und Zug einzuverleiben, beschloß der Landrat (1. Oktober) sofort durch eine viergliedrige Deputatschaft (2 aus dem alten Kanton, 2 aus den Freiamtern) der Tagsatzung ernstliche Gegenvorstellungen zu machen. Die Abgeordneten berichteten (9. Oktober), die diplomatische Kommission der Tagsatzung habe eröffnet: jetzt werde in Sachen gar nichts beschlossen und solle der faktische Zustand dadurch aufrecht erhalten bleiben, daß die verlangten Leistungen an Baden zu machen seien.

nehmen und zwar so lange nicht, bis die Kantonsgrenzen definitiv festgesetzt seien.

Die Deputierten vermochten aber ihre Mitbürger zu Hause nicht hiezu zu bestimmen; es bedurfte (23. Oktober) einer kräftigen Mahnung der Schwyzer Tagsatzung, die vernommen hatte, auf welcher „niederträchtige Weise“ die oft genannten Gemeinden sich hartnäckig weigern, dem Kanton Baden tributpflichtig sich zu erweisen. Eine ebenso bestimmte Mahnung wurde Dietikon, Schlieren und Unterötwil zuteil, da selbe Baden — trotz wiederholter Aufforderungen — gar keiner Antwort gewürdigt hatten.

Auch seitens der helvetischen Behörden wurden Schritte getan, um die oberfreiamtlichen Gemeinden mit Zug zu vereinigen. Es geschah dies durch den helvetischen Regierungstatthalter Keiser in Zug, der am 6. November 1802 sich an den Vollziehungsrat wandte, hiebei auf den Beschluß der Landsgemeinde, sowie darauf hinwies, wie den kantonalen Behörden von Zug, als sie in den aufgenommenen Gemeinden verschiedene Verwaltungsanordnungen zur Ausführung bringen wollten, Hindernisse sich entgegenstellten, indem diese von Baden aus zu Requisitionsfuhren und Futterlieferungen verhalten werden; Um diesem Zustande ein Ende zu machen, wird der helvetische Vollziehungsrat ersucht, die fraglichen Gemeinden in Verwaltungssachen jeglicher Pflicht an den Kanton Aargau (Baden war nach Meinung des Regierungstatthalters Keiser bereits aufgelöst) zu entbinden und den Anschluß an Zug durchzuführen.

Auch von Luzern aus wurde durch Reg. Statthalter Falk am 8. November beim helvetischen Departement des Innern gegen das Vorgehen von Zug, das Amt Merenschwand als Bestandteil des Kantons Zug zu behandeln, Beschwerde geführt, mit dem Beifügen, das sei ebenso voreilig und unbefugt, wie wenn Luzern jetzt schon den Leuten des mit Luzern zu vereinigenden Hitzkirchertales Befehle würde zukommen lassen.

Das Departement teilte seinerseits diese Auffassung. Am 17. November erging dann der Beschluß des helvetischen Voll-

ziehungsrates dahin, daß auf das Begehren des Reg. Statthalters des Kantons Zug, die dem Kanton Zug zugeteilten obern Freien Ämter und das Amt Merenschwand in Verwaltungssachen sogleich mit dem Kanton Zug zu vereinigen, nicht eingetreten werde. Als Motiv wird angeführt die Ungewißheit: ob bei der neuen, resp. bei der definitiven Feststellung der Kantonsgrenzen die zuger- und freiämtlicherseits beschlossene Zuteilung beibehalten werde.

Darnach ist festzustellen, daß sich die bezüglichlichen Auffassungen, welche einerseits die zum Zwecke föderaler Gestaltung des schweizerischen Staatswesens tätige Tagsatzung in Schwyz und andererseits der gegenteilige Ziele verfolgende helvetische Vollziehungsrat hinsichtlich der Vergrößerung des Kantons Zug hegten, sich so ziemlich deckten. Beidseits verhielt man sich ablehnend. Die diplomatische Form, in welche man die Ablehnung hüllte, ändert an der entscheidenden Tatsache, daß beidseits guter Wille dafür, dem Beschluß der zugerischen Landsgemeinde und den Wünschen der aargauischen Gemeinden entsprechend Rechnung zu tragen, nicht vorhanden war.

Einer wohlwollenden, entgegenkommenden Haltung standen zu viele staatspolitische Bedenken und Interessen im Wege. Die Gründung eines großen Kantons Aargau, aus Teilen des Kantons Bern, der Grafschaft Baden und den Freien Ämtern zusammengesetzt, lag im Wurfe — aber nicht im Willen der Kantone lag es, die an Zug angrenzen, diesen Stand größer und kräftiger werden zu lassen.

Auch das Kloster Muri¹⁾ vermochte sich nicht für den Anschluß an Zug zu erwärmen, indem es die Befürchtung

¹⁾ Die bezüglichlichen privaten Äußerungen des damaligen Abtes von Muri sollen in Zug mit gemischten Gefühlen aufgenommen worden sein. Die Haltung des Klosters in der Anschlußfrage blieb daselbst nicht vergessen. Als 1841 Aargau mit radikaler Willkür die Klöster aufhob und vorübergehend aus Muri vertriebene Konventualen im Kanton Zug bereitwillige Aufnahme und tunlichsten Schutz fanden, erinnerte man sich da, wie ältere Leute erzählen, unwillkürlich jener Stellungnahme.

hegte, der Kanton Zug wäre zu wenig einflußreich, um die klösterlichen Interessen nach Innen und Außen wirksam zu wahren und zu vertreten, was durch einen großen Kanton eben erfolgreicher geschehen könne.

Erwies sich bei diesen Verumständen die Durchführung der neuen Kantonsverfassung von Zug als unmöglich und hatte das Provisorium noch länger anzudauern, während welcher Zeit die Vertreter der oberfreiämlichen Gemeinden regelmäßig an den Sitzungen der Tagsatzung und des Landrates in Zug Anteil nahmen, so war dies — und noch in erhöhtem Maße — durch ein politisches Ereignis erster Ordnung weiter bedingt.

* * *

Am 4. Oktober 1802 erschien General Rapp, der Abgeordnete des I. Konsuls Napoleon Bonaparte, vor dem helvetischen Senate in Lausanne, dem er die Proklamation seines Gebietes überbrachte und worin letzterer anzeigte, daß er selbst nun den schwer sich befehdenen Parteien die Vermittlung (Mediation) bringen werde; die Waffen sollen niedergelegt werden und die alten Behörden einstweilen fortamten. Dann wurden Vertreter des Senates und der einzelnen Kantone nach Paris befohlen, um dort die Mittel zu beraten, der Schweiz Ruhe und Frieden zu bringen. In den Monaten November und Dezember traten die schweizerischen Abgeordneten zur beratenden Versammlung — Konsulta geheißten — in Paris zusammen.¹⁾ Nach Anhörung der cirka 60 Schweizer-Delegierten setzte dann Napoleon Bonaparte nach eigenem Ermessen die politischen Grundsätze, nach welchen künftig das

¹⁾ Zürich, Bern und auch — Zug hatten C. F. Laharpe zum Vertreter an der Konsulta gewählt, der aber mit richtigem Takte jegliche Wahl ablehnte (Hilty, Vorlesungen 569). Zug wählte dann General J. L. Andermatt (Näheres: Müller C., J. L. Andermatt, im Zuger Neujahrsblatt 1899). Der Kanton Aargau war unverhältnismäßig zahlreich, nämlich durch 12 Vertreter repräsentiert, darunter auch durch je einen Vertreter der Bezirke Muri und Bremgarten

Land regiert und verwaltet werden soll, ebenso auch Umfang und Grenzen der einzelnen Kantone fest. Es zeigte sich da, daß der als Vermittler zwischen den beiden sich gegenseitig heftig bekämpfenden Parteien, den Föderalisten und Unitariern, auftretende Konsul mit den Verhältnissen der Schweiz wohlvertraut war.

Die Vermittlungs-, oder wie sie gewöhnlich genannt wird, die Mediations-Akte vom 14. Februar 1803, war vom 1. Konsul selbst redigiert und wurde dann durch einen Kommissär am 19. gl. Mts. feierlich den schweizerischen Abgeordneten zur Unterzeichnung vorgelegt. Es ist die erste, auf diese Weise unterzeichnete, überhaupt urkundenmäßig existierende Verfassung der Schweiz. Wenige Tage später reisten die Abgeordneten¹⁾ mit derselben in ihre Heimat zurück.

Aus den Verhandlungen, welche mit den schweizerischen Delegierten entweder Napoleon direkt oder durch seine vier Kommissäre führte, ist hier nur herauszuheben, was für unsern Zweck paßt. Das Gebiet des Aargaus wollte der Konsul durchaus wieder mit Bern vereinigen. Nur mit Mühe gelang es Ph. Alb. Stapfer von Brugg, damals schweizerischer Gesandter in Paris, die Existenz eines eigenen Kantons Aargau zu retten und zwar in seinem heutigen Umfange, also mit Baden und den Freien Ämtern. Ebenso erfolglos war das Bemühen der Berner, das Waadtland wieder mit dem Kanton Bern zu vereinigen. Sonst zeigte der Konsul entschieden Neigung, die alten Kantone im frühern Gebietsumfange anzuerkennen. Es war dies namentlich bei den kleinen Kantonen der Innerschweiz der Fall und hatte besonders Zug den Sinn Bonapartes für das historisch Gewordene zu erfahren. Sein Vertreter bemühte

¹⁾ Am 21. Februar 1803 empfing Konsul Napoleon die Schweizer-Delegierten in Abschiedsaudienz; freundlich entließ er sie, einzelne Abgeordnete durch besonders freundliche Worte auszeichnend. Zu seinem jetzt tief niedergeschlagenen Freunde Peter Ochs sprach Napoleon: „La revolution est fini, Monsieur Ochs!“

sich redlich, die Freien Ämter seinem Heimatkanton zugeteilt zu erhalten. Mündliche Besprechungen und Vorträge, wie Einreichung einer Denkschrift an die französischen Kommissäre, blieben ohne Erfolg.

Unbeugsam hielt der allgewaltige Konsul am Satze fest, den kleinen Kantonen keinen Gebietszuwachs zu gewähren. Zug gegenüber verblieb es dabei, während sonst vereinzelt Abänderungen vorkamen. Die Situation wird deutlich durch eine Stelle aus dem Berichte General Andermatts an die Regierung von Zug, die also lautet:

„Zürich, Luzern und Aargau schlofen auch nicht, sondern gaben sich viele Mühe und wandten alle möglichen Mittel an, um die Freien Ämter zu erobern. Sie führten Gründe an, welche gar leicht zu widerlegen waren. Dieses tat ich auch. Da sagte mir der Kommissär Demeunier, welcher die Sache der kleinen und der neuen Kantone behandelte, ganz im Vertrauen: Geben Sie sich keine Mühe mehr, die Vergrößerung Ihres Kantones zu betreiben: alle Gründe helfen nichts. Ich gestehe, wenn diese gelten sollten, so sind die, welche sie für Ihren Kanton angeführt haben, so wahr, daß Ihnen die begehrten Länder müssen zugeteilt werden. Allein der Grundsatz ist vom ersten Konsul aufgestellt, daß die kleinen Kantone in ihre alten Grenzen zurücktreten sollen; von diesem Grundsatz geht er nicht ab und keine Gründe könnten ihn bewegen, selben abzuändern“.

Ich halte für wahrscheinlicher, daß mehr als die ostentativ vorgeschobene Grundsätzlichkeit es die Bemühungen Stapfers waren, die zuwege brachten, daß zu Gunsten eines großen Kantons Aargau nicht bloß auch der Kanton Baden einen Teil desselben bilden mußte, sondern auch die Freien Ämter ihm durch den Machtspruch des Konsuls zugeteilt wurden.

* * *

Die Mediations-Akte enthält zunächst die Grundlinien für die 19 Kantone hinsichtlich Grenzen, Einteilung, politischen Zustand der Bürger, öffentlichen Gewalten, Rechtspflege u. s. w.

Die Verfassungen der Kantone werden der alphabetischen Reihenfolge nach behandelt (Aargau bildet den 2., Zug den 18. Abschnitt). Darnach folgen die für die Gesamtschweiz geltigen allgemeinen Verfassungsbestimmungen. Das Gebiet des Kantons Aargau wurde aus 11 Distrikten (Bezirken) zusammengesetzt, je einen solchen bildeten auch Bremgarten, Muri und Baden; vom letztern wurden die Dörfer Dietikon, Schlieren, Ötweil und Hüttikon dem Kanton Zürich zugeteilt. Es fällt, wie anlässlich bemerkt werden mag, auf, daß die im 8. Abschnitt der Mediations-Akte aufgeführte Verfassung von Luzern diesen Kanton kurzweg in 5 Distrikte einteilt, ohne der Zuteilung einzelner Gemeinden der Freien Ämter zu erwähnen. Die diesfälligen Transaktionen zwischen Luzern und Aargau werden später direkt erfolgt sein.

Die Verfassung des Kantons Zug wurde vom Konsul in 7 Artikel zusammengefaßt, deren erster besagt: „der Kanton Zug bleibt in seinen alten Grenzen. Bisher von der Stadt Zürich (?) und dem Kloster Einsiedeln im Zugergebiete ausgeübte Gerichtsbarkeiten werden als aufgehoben erklärt, desgleichen das (übrigens schon im Februar 1798 aufgehobene) Untertanen-Verhältnis, in welchem verschiedene Gemeinden zur Stadt Zug standen, letzterer wird auch das Recht, eigene Gesandte an außerordentliche Tagsatzungen zu schicken, entzogen. Die katholische Religion wurde als „Kantonsreligion“, als Souverän die Landsgemeinde, aber als oberste Norm für alle „Autoritäten“ die Grundsätze der Föderations- (Vermittlungs-) Akte bezeichnet. Betreff Wahl, Amtsdauer und Befugnisse der obersten, von der Landsgemeinde zu ernennenden Beamten, ebenso hinsichtlich der Gerichte wurden die frühern Übungen bestätigt.

Der Kanton Zug blieb sonach, was er vor 1798 war; wesentliche Änderungen brachte ihm die Mediations-Verfassung nicht. Aus dem allgemeinen Teil der letztern ist noch auf zwei Punkte hinzuweisen: die 19 Kantone garantieren sich gegenseitig ihre Verfassungen, ihr Gebiet, ihre Freiheit und

Unabhängigkeit. Zum Schlusse führt die Mediations-Akte je die 7 Mitglieder mit Namen an, welche beauftragt wurden, in ihren Heimatkantonen die neue „Verfassung in Gang zu setzen und die Kantonsverwaltung einstweilen zu übernehmen“.

Innert den durch Napoleons Vermittlungsakte gezogenen Grenzen richteten sich nun die einzelnen Kantone ein, gaben sich entweder neue Verfassungen oder nahmen den ihren Kanton betreffenden Abschnitt unverändert aus dem von Paris aus gekommenen Verfassungsakte in die kantonale Gesetzgebung hinüber. Letzteres tat Aargau; zu erstem war Zug genötigt, da seine Verfassung von 1802 nun ganz und gar hinfällig war. Die von der in Paris ernannten Standeskommission ausgearbeitete Verfassung vom 31. März 1803 wurde am 7. April vom Volke genehmigt, das am 17. gl. Mts. in Zug zur Landsgemeinde zusammentrat, um die definitive Konstituierung vorzunehmen.

* * *

Noch ein letztes Mal glaubten die Behörden des Kantons Zug einen sich bietenden Anlaß benützen zu sollen, um die Gemeinden des obern Freien Amtes dem Gebiete des Kantons Zug einverleiben zu können. Es war das zu jener Zeit, da infolge des Wiener Kongresses und auch sonst schon die konstitutionellen Grundlagen, auf denen das schweizerische und das kantonale Staatswesen ruhte, einer entsprechenden Änderung unterzogen wurden.

In langen Verhandlungen und konferenziellen Beratungen, die sich vom Februar bis gegen Ende August 1814 hinzogen, stellte die Tagsatzung in Revision der Mediations-Verfassung die Vorschriften einer neuen Bundesverfassung und jene, die sonstwie damit zusammenhingen, fest; erstere trat am 7. August 1815 in Kraft. Anlässlich konnte nun nicht fehlen, daß da auch die früher geltend zu machen versuchten Territorial-Ansprüche einzelner Kantone, denen die Mediations-Verfassung nicht Rechnung trug, neuerdings vorgebracht wurden.

Es war der Gesandte von Zug (J. G. Sidler), der gleich in der ersten Sitzung, an welcher die Tagsatzungsherren über die Grundlinien eines neuen „Bundesvertrages“ Ratschlag pflegten, nämlich am 14. Februar 1814, ersuchte: mit der Beratung der vorliegenden Kommissional-Vorschläge zugleich eine solche über eine „billige Bestimmung der künftigen Kantonsgrenzen“ zu verbinden. Der Vertreter Zugs sprach den Wunsch aus, es möchten die Freien Ämter im jetzigen Kanton Aargau mit dem Gebiete des Kantons Zug vereinigt werden, nicht als Untertanen, sondern als Mitanteilhaber an den Regierungsgeschäften. Werde Zug für seine großen Einbußen kein billiger Ersatz zuteil, so würde es, der eigenen geringen Hilfsmittel wegen, einer schlimmen Zukunft entgegengehen. Die Gesandtschaft von Aargau erklärte sofort feierliche Verwahrung gegen diese Ansprache des Standes Zug zu Protokoll. Und als auch die Gesandtschaft von Uri den Anlaß benützte, dem Kanton Uri, sofern an den kantonalen Grenzen Veränderungen vorgenommen werden wollen, das Recht zu wahren auf Geltendmachung früherer Gebietsansprüche im Tessin, säumte natürlich der Vertreter letztern Standes ebenfalls nicht, Territorial- und Souveränitätsrechte Tessins zu wahren.

Am folgenden Tage (5. Februar) betonte der Zuger Gesandte abermal die notwendige Ausdehnung des Kantonsgebietes auf die Freien Ämter, die sich 1802 schon mit Zug vereinigt hätten, mit dem Bemerkten, die zugerische Vertretung werde einstweilen an den Revisions-Beratungen keinen Anteil nehmen. Darauf behielt sich die Gesandtschaft von Aarau das Protokoll zu einer Gegenerklärung offen.

Der erste Zuger Gesandte, der jugendlich feurige, damals kaum 32jährige, spätere Landammann Sidler, brachte am 6. Februar die Angelegenheit neuerdings in der Tagsatzung zur Sprache, in der Hoffnung, selbe werde Zugs bedenkliche finanzielle Lage berücksichtigen, widrigenfalls Zug seine Ansprüche auf die ehemaligen Mediatlande feierlichst gewahrt wissen wolle.

Die Gegenerklärung Aargaus auf die zugerischen Ansprüche wurde am 12. April der Tagsatzung vorgelegt. In selber werden die von Zug vorgebrachten Gründe: 1. in den Freien Ämtern einen Ersatz für früher besessene herrschaftliche Rechte und Privilegien in den Untertanenländern zu erhalten und 2. die momentane Vereinigung einiger Gemeinden mit dem Kanton Zug, und 3. das Bedürfnis, von der aargauischen Gesandtschaft als unstichhaltig zurückgewiesen. Wesentlich wird folgendes dagegen vorgebracht: Die Freien Ämter hätten nie einen integrierenden Bestandteil des Kantons Zug ausgemacht; die frühern Rechte, welche Zug und die andern Orte über diese Landschaften besessen und geübt haben, seien vor 16 Jahren bei der Freilassung erloschen. Keiner der 8 alten Orte, außer Zug, habe seither Ansprüche auf fragliches Gebiet erhoben, das nach der Freilassung zuerst mit dem Kanton Baden, und nach dessen Auflösung, mit dem jetzigen Kanton Aargau vereinigt worden sei. So wenig Zug aus ehemaliger Mitverwaltung der Freien Ämter ein Recht auf deren Besitz ableiten könne, ebenso wenig für behauptete „andernorts“ erlittene frühere Verluste an Privilegien und Rechten. Als 1802 die Auflösung des Kantons Aargau nahe schien, indem Bern den größten Teil in Anspruch nehmen wollte, hätten einige Gemeinden der Freien Ämter in der Ungewißheit ihres Schicksales unschwer dazu bewogen werden können, sich Zug anzunähern; damals hätte aber Baden dagegen Einsprache erhoben und auch die Tagsatzung in Schwyz die Ansprüche keineswegs gebilligt, so daß der Anschluß unterblieb, die Gemeinden im Verbande mit Baden und nachher in jenem des Kantons Aargau verblieben und nun seit 12 Jahren in diesem Verbande ruhig, glücklich und wohl sich befinden. Die Mediations-Akte habe dieses Verhältnis durchaus gebilligt, umgekehrt zu Ungunsten der Freien Ämter aber Grenzregulierungen gegen Zürich und Luzern vorgenommen. „Der 1. Stand Zug hat übrigens mit jenem von Aargau ein förmliches Bündnis errichtet und ohne Vorbehalt ratifiziert, folglich letztern Kanton in seinem dermaligen

Bestande anerkannt“. Zug habe, so führt die Gesandtschaft weiter aus, im dermaligen Umfange — auch in letzten 11 Jahren — eine rühmliche Stelle in der Eidgenossenschaft behauptet, Denn in einem Bunde, dessen Wert nicht in äußerem Glanze, aber in Treue und Gemeinsinn der Glieder bestehe, werde nicht der Umfang eines Kantons, sondern sein eidgenössischer Sinn seinen Ruhm begründen. Andere Kantone, nicht größere, nicht volkreichere, vielleicht ökonomisch weniger gut situierte, bedürfen keiner Grenzerweiterung zum Gedeihen. Das „vermeintliche Bedürfnis, auf welches Zug wesentlich seinen Anspruch stütze, könne nie ein giltiger Titel dafür sein, dieses Bedürfnis auf Kosten des Nachbars zu befriedigen“. Aargau protestiere feierlich gegen alle Forderungen auf seine Gebietsteile, deren Bewohner in treuer Anhänglichkeit ihm zugetan seien.

Nachdem die Tagsatzung ihre Revisionsarbeiten soweit beendet hatte, daß nur noch die Bereinigung der Vorlage und dann die Schlußabstimmung bevorstand, fand sie am 16. August für nötig, die im Verlaufe der Beratung von den einzelnen Kantonen vorgebrachten Territorial- oder anderweitigen Ansprachen und Entschädigungs-Begehren näher zu untersuchen und darüber zu entscheiden. Die Kantone, welche derartige Begehren angemeldet hatten, wurden aufgefordert, ihre bezüglichen Eingaben zu formulieren und bis 24. gl. Mts. einzureichen.

Hinsichtlich des zur Erledigung der Differenzen einzuschlagenden Verfahrens wurde in der Konvention vom 16. August 1814 folgendes festgesetzt: können sich die Kantone unter sich nicht verständigen, so habe jeder Teil durch zwei Vermittler (Magistratspersonen aus unparteiischen Kantonen) eine gütliche Ausgleichung und Beseitigung der eingereichten Ansprüche herbeizuführen. Sollte eine Verständigung auch auf diesem Wege innert 3 Monaten nicht möglich werden, so haben die angerufenen eidgenössischen Mittelspersonen die Angelegenheit einem Schiedsgerichte zu überweisen, das letztinstanzlich den Anstand entscheidet und

hiebei nach Artikel 5 des Bundesvertrages vom 7. August 1815, bzw. nach den von der Tagsatzung in den Sitzungen vom 5., 7., 8., 9. und 10. Februar 1814 aufgestellten „Grundlinien“ hiezu verfährt.

Entsprechend dieser Wegeleitung machte nun der Kanton Zug innert bestimmter Frist seine Forderung geltend in einer (auch gedruckt vorliegenden) „Erklärung des Kantons Zug über seine Ansprache einiger Gebietsteile der ehemaligen Freienämter im Aargau“. Mit Begleitschreiben vom 23. August 1814 wurde sie dem eidgenössischen Vororte mit dem Bemerken überreicht, es habe die Regierung diese Erklärung auf direktem Wege derjenigen des Kantons Aargau mitgeteilt, was den Vorort zur diplomatischen Rückantwort veranlaßte, im Hinblick auf die direkte Absendung der „Erklärung“ nach Aarau bleibe dem Vororte nur übrig, den Empfang der Eingabe zu bescheinigen. Die Tagsatzung hatte sich gemäß dem erwähnten Beschluß vom 16. August überhaupt mit der Angelegenheit nicht mehr zu befassen; sie fiel damit für die Bundesbehörde aus Abschied und Traktanden.

Immerhin spielte der Territorial-Anspruch Zugs, wie ähnliche Begehren einiger anderer Kantone, noch eine gewisse Rolle, als es galt, die definitive Bereinigung der einzelnen Artikel des Bundesvertrages, sowie die Abstimmung darüber vorzunehmen.

In Artikel 1 der „Grundlinien“ war nämlich vorgesehen, daß sich die Kantone gegenseitig ihr Gebiet garantieren. Dazu war der Zusatz beantragt worden, diese Garantie solle eine bedingte sein und durch den Zusatz „mit Ausnahme jedoch der angesprochenen Landesteile, solange die darauf haftenden Ansprachen nicht ausgetragen und beseitigt sind“, präzisiert werden. Die Abstimmung darüber: ob dieser Zusatz beizubehalten oder wegzulassen sei, blieb — resultatlos.

Der Vorbehalt hätte namentlich Bern, das den Verlust der Waadt und des Aargaus nicht verschmerzen konnte, eine Handhabe geboten, seine Ansprüche an diese

Gebiete weiter zu verfolgen. Der Zusatz blieb weg. Eine Mehrheit von Ständen, darunter auch Zug und Aargau, Zürich und Luzern waren, erklärte anlässlich, daß sie die erwähnte Schlußnahme (Konvention) betreff Austragung von Ansprüchen an Gebiet oder andern Entschädigungen als unzertrennlichen Bestandteil der Bundesverfassung selbst betrachten.

Am 31. Oktober 1814 erklärten die Gesandtschaften von Aargau und Waadt, namens ihrer Regierungen, Annahme des neuen Bundesvertrages („Grundlinien“), aber nur mit der Restriktion, das in Artikel 6 vorgesehene eidgenössische Recht solle nur für künftige Zwiste unter den Ständen angewendet werden können und daß ferner beide Kantone den Beitritt zur Konvention vom 16. August 1814 verweigern. Die Mehrheit der Stände gab wiederholt die Erklärung ab, daß der Bundesvertrag und die besondere sie begleitende Konvention unzertrennlich von einander seien, letztere erstern integrierend ergänze, beiden Erlassen gleiche Kraft und Wirksamkeit innewohne und daß, falls das „Eine oder das Andere von einem Kanton unterlassen, derselbe als in dem Bunde nicht inbegriffen angesehen würde“.

Nicht bloß Aargau und Waadt, auch die andern neuen Kantone St. Gallen und Thurgau erhoben gegen die Konvention Einwendungen und erklärten, ihre Anerkennung derselben im Schoße der Tagsatzung dürfe ihren Souveränitätsrechten keinen Eintrag tun und aus der zugegebenen eidgenössischen Vermittlung bei streitigen Territorial- und andern Ansprüchen dürfe ihrerseits auf keinerlei Anerkennung solcher Forderungen geschlossen werden. Ähnlich sprach sich später Tessin aus. Der Kanton Zug hatte sowohl Bundesvertrag als fragliche Konvention vorbehaltlos angenommen, wovon seine Gesandtschaft am 8. September 1814 der Tagsatzung Mitteilung machte.

Nach den Grundsätzen des damals geltenden eidgenössischen Staatsrechtes hatte die ablehnende oder mindestens bedingte Stellungnahme der neuen Kantone die praktische

Folge, daß die Erledigung von Gebietsansprüchen, welche alte Kantone geltend machen, auf dem in der Übereinkunft vom 19. August 1814 vorgesehenen Wege gegenüber den sich renitent verhaltenden Ständen nicht durchführbar war. Diese Übereinkunft erwies sich, nachdem der Vorbehalt, die gegenseitige Garantie des Gebietes erstreckte sich einstweilen und so lange nicht auf Gebiete des einen Kantones, die von einem andern für sich angesprochen werden, bis diese Ansprachen erledigt seien, nicht expressis verbis in der Bundesverfassung hatte Aufnahme finden können, als ein totgebornes Kind, als ein Erlaß, der bloß papiernen Wert hatte, als eine Waffe, welche den ansprechenden Kantonen in die Hand gedrückt wurde, die aber im Ernstfalle sich als ganz unbrauchbar erweisen mußte.

* * *

Die „Erklärung des Kantons Zug vom 23. August 1814, dazu bestimmt, vor dem Forum der Tagsatzung, der eidgen. Mitstände und der Öffentlichkeit die Ansprüche auf die obern Freien Ämter zu begründen, bringt neue Gesichtspunkte, von denen aus die Angelegenheit betrachtet werden könnte, nicht vor. Sie beruft sich auf die 1802 bekundete Willensäußerung der freiämtlichen Gemeinden, welcher sie durch Anteilnahme an den Beratungen im Zuger Landrate auch tatsächlich Ausdruck verliehen haben; sie betont, daß die Gemeinden auch jetzt noch lieber an Zug angeschlossen wären, dies auch äußern würden, wenn der „Druck einer ängstlichen Polizei nicht auf diesen Gegenden lasten würde“. Zug, als einem der alten Kantone, welche ehemals die Freien Ämter verwalteten, stehe auf die fraglichen Gemeinden mindestens dasselbe Recht zu, wie dem jetzigen Kanton Aargau. So laut als das Recht, spreche die Billigkeit dafür, das obere Freie Amt dem Kanton Zug zuzuteilen.

Dann kömmt die „Erklärung“ darauf zu sprechen, wie sehr der Anschluß für den Kanton Zug ein Bedürfnis wäre, um ihm „die Mittel zu verschaffen, Regierungs-, Gesandt-

schafts- und Militärunkosten zu bestreiten“. Bedeutende Einnahmen, welche der Kanton vor 1798 jährlich gehabt, gehen seither nicht mehr ein, ohne daß hiefür andere Quellen hätten ausfindig gemacht werden können. Von allen alten Kantonen habe Zug durch die Revolution von 1798 verhältnismäßig wohl am meisten Verluste und Einbußen gehabt.

Letztere Behauptung ist unbestreitbar zutreffend, die erstere kaum, im behaupteten Umfange schon ganz und gar nicht. Es gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit, sonst wäre der Nachweis, daß das angebliche „Bedürfnis“ übertrieben dargestellt wurde, nicht schwer zu erbringen. Es mußte wohl recht sonderbar anmuten — die freien Ämter ganz besonders — als Erwerbungsgrund das finanzielle Moment so stark und so oft da in den Vordergrund zu rücken, wo es sich darum handelte, eine seit Jahrhunderten durch gute Nachbarschaft und regen gegenseitigen Verkehr dem Zuger lieb gewordene Bevölkerung dauernd, auch politisch mit dem Kanton Zug zu verbinden. Mit Recht hebt die Erklärung hervor „tägliches Verkehr, gleiche Sitten, gleiche Religion haben die gegenseitige Freundschaft und Anhänglichkeit befestigt.“

Die Zuger Denkschrift¹⁾ läßt sich über die beanspruchte Art der Entschädigung betreffend anderweitig eingebüßter Staatseinnahmen, also vernehmen:

¹⁾ Man wird in der Annahme nicht fehl gehen, daß kein anderer deren Verfasser sei, als der erste Gesandte Zugs an den betreffenden Tagungen, der redegewandte, spätere Landammann Sidler. Als zweiter Gesandter stand ihm damals der Vertreter des äußern Amtes, Landammann J. A. Heß, Unterägeri, zur Seite.

Die „Erklärung“ wurde auch im Freien Amte verbreitet. Ein Beschluß des Regierungsrates von Aargau vom 2. September 1814 läßt dies annehmen. Dem Bezirksamte Muri wurde damals für „die einberichtete kluge Benehmungsweise über die stattgefundene Verbreitung einer Flugschrift des Standes Zug betreff seiner „sonderbaren Ansprüche auf die ehemaligen Freien Ämter“ verdiente Zufriedenheit bezeugt.

„Der Kanton Zug, dessen Bevölkerung kaum auf 12500 Seelen steigt, findet sich pflichtig, eine solche und keine andere Entschädigungsart zu reklamieren, da die Last auf die Schultern mehrerer ausgedehnt von ihrem Drucke einerseits verliert, und andererseits die in der angesprochenen Grenzmarke begriffenen Einwohner durch ihre Teilnahme an einer Regierung, bei der Oekonomie und freie liberale Formen¹⁾ das erste und höchste Gesetz sind, an Interesse, Freiheit und Repräsentation gewinnen.“

* * *

Das von Aargau aufgestellte Argument, das vorgebliche Bedürfnis gebe keinen Rechtsgrund für Abtretung der fraglichen Gemeinden an Zug muß als richtig ohne weiters anerkannt werden. Auch Billigkeit ist ein Begriff, der in der Realpolitik bei Macht- und Interessen-Fragen nur eine untergeordnete Rolle spielt. Entscheidend war der seitens Aargau mit den Worten angedeutete Standpunkt: Zug habe mit Aargau ein Bündnis errichtet, und vorbehaltlos ratifiziert, folglich letztern Kanton in seinem dermaligen Bestande selbst anerkannt. Darunter verstund Aargau den Bundesvertrag vom 7. August 1815. Zeitlich war dieser Hinweis allerdings nicht richtig, wohl aber der Sache nach, indem der Satz, daß die Kantone sich gegenseitig ihr Gebiet garantieren, bereits in den zwischen 5. und 10. Februar 1814 festgestellten Grundlinien für einen Bundesvertrag enthalten und somit wohl rechtsverbindlich war.

Alle andern Gründe: weder der ausgesprochene, teilweise in die That umgesetzte Wille beider Teile, noch Billigkeit und nachbarliche Zusammengehörigkeit, noch auch das be-

¹⁾ Hieran hats im Aargau 1814 schon nicht gefehlt; und später haben die Freien Ämter nicht bloß am Liberalismus in der Form, sondern in der Sache wohl mehr zu kosten bekommen, als ihnen mitunter lieb war.

hauptete Bedürfnis konnten als ausschlaggebende Faktoren in Betracht kommen. Die durch die Staatsraison 1803 in Paris geschaffene und 1814 durch das — geschickt berechnete — taktische Zusammengehen der neuen Kantone festgehaltene staatsrechtliche Situation, wie sie dann in Art. 1 des Bundesvertrages von 1815 zum Ausdruck kam, war für das kleine — im konkreten Falle vor der Konsulta, wie vor der Tagsatzung ganz isoliert dastehende — Zug verhängnisvoll, eine Position, die schwierig war, jedoch nicht aussichtslos gewesen wäre, wenn man zuständigen Orten guten Willen gehabt hätte.

Die damaligen Magistrate von Zug werden sich dessen sicherlich auch bewußt gewesen sein. Es mag — bei kühler Erwägung — vielleicht nicht durchweg verständlich sein, daß die Angelegenheit zu einer Zeit nochmal aufgegriffen wurde, da die Sachlage seit 1798 bzw. 1802 für Zug in allen Punkten sich ungünstiger gestaltet hatte. Aber eines abermaligen Versuches war sie immerhin wert. Und nachdem man im ersten Eifer bei gegebenem Anlasse erst einmal die Ansprüche vorgebracht hatte, werden die Zuger Repräsentanten sich hierauf versteift und nichts unversucht gelassen haben, um für den zu klein geratenen Heimatkanton einen namhaften Zuwachs an Gebiet und Einfluß zu erringen.

Die Regierung des Standes Zug erkannte auch bald, daß es endschäftlich beim Gebiete bleiben, das der Kanton früher gehabt und eine Vergrößerung nicht eintreten werde. Zeuge dafür ist die Kantonsverfassung, welche unterm 5. Herbstmonat 1814 in Kraft und an Stelle der bisherigen provisorisch Organisation vom 31. März 1803 trat. Dieselbe führt den Kanton Zug in den bisherigen 10 Gemeinden und in den alten Grenzen auf.

Auf die Gebietsansprüche, welche Zug in der Erklärung vom 23. September 1814 gegenüber dem Stande Aargau direkt geltend machte, verhielt sich der kleine Rat dieses Kantons stillschweigend. Er antwortete hierauf gar nicht; es war dies auch gar nicht zu erwarten, nachdem Aargau (wie Waadt) durch seine Gesandtschaften der Tagsatzung, wie oben schon bemerkt worden, den Nichtbeitritt zur Konvention vom

19. August gleichen Jahres, betreff Erledigung von Gebietsansprüchen, erklärt hatte. Zug konnte daher den Rechtsweg nicht betreten, noch andere Mittel ergreifen, um seine Forderung in irgend einer Form geltend machen und weiter verfolgen zu können.

* * *

Wie den andern eidgenössischen Ständen, überreichte Landammann und Rat von Zug auch der Regierung des Nachbarkantons Aargau — in damals schon üblicher Weise — ein Exemplar der neuen Kantonsverfassung. Der kleine Rat des Standes Aargau, wie damals der Regierungsrat geheißen wurde, kurz zuvor in beredtes Stillschweigen sich hüllend, bescheinigte nun den Empfang in wenig freundlicher Art, indem er rückantwortlich Veranlassung nahm, der Zuger Regierung wissen zu lassen, wie Aargau aus der übersandten Verfassung gerne die förmliche Verzichtleistung von Zug auf Teile der ehemaligen Freien Ämter ersehen habe. Es geschah dies in Ausdrücken, die verletzen mußten.

Die Regierung von Zug, da durch die aargauische Erklärung vom 31. Oktober 1814 schiedsgerichtliche Austragung des Territorialanspruches verunmöglicht worden, quittierte die freundnachbarliche Liebenswürdigkeit in einem Schreiben vom 5. Dez. 1814. Das Schriftstück ¹⁾ — meines Wissens das letzte in der ganzen Angelegenheit — verdient als Schlußäußerung eines wehrlos an die Wand gedrückten Mitstandes in extenso angeführt zu werden; es lautet:

„Die befremdende Art und Weise, womit Ihr aus der Zusendung Unserer Verfassung die Verzichtleistung auf die Ansprache einiger Gebietsteile der ehemaligen freien Ämter folgern möchtet, hat bei uns einen schmerzlichen Eindruck hervorgerufen. Wenn der Kanton Zug, ungeachtet er sich während der Dauer der französischen Vermittlung unausgesetzt befließ, dem Kanton Aargau

¹⁾ Ton und Haltung lassen hinsichtlich des Verfassers keinen Zweifel; er ist mit dem Wortführer der zugerischen Gesandtschaft vor der Tagsatzung identisch.

freundnachbarliche Gesinnungen zu beweisen, bei mehr als einem Anlasse sich dortseits keiner ähnlichen Handlungsweise zu erfreuen hatte, so konnten wir doch nicht glauben, daß die erste freundschaftliche Mitteilung während des neuen Bundes mit höhnischem Spotte erwidert würde. Wir haben von Unsern Altvordern gelernt, ernst, bieder und offen und aus der Fülle der Überzeugung zu handeln, nie aber zu den Künsten der Hinterlist oder Sophisterey Unsere Zuflucht zu nehmen. Überzeugt, daß der Kanton Zug zur Behauptung einer ehrenvollen Existenz eine bescheidene Gebietsvergrößerung brauche und im Besitze der unzweideutigen Willensmeinung der angesprochenen Landschaft haben Wir Unsere Ansprache ernst gemeint und erhoben im Zutrauen auf den Gerechtigkeitssinn der Eidgenossen, die einen alten Mitstand, der sein Dasein nicht fremdem Einflusse verdankt, nicht zum Stiefbruder oder ohnmächtigen Schattenbilde werden herabwürdigen wollen. Wenn auch nicht der Augenschein und der Blick auf die Schweizerische Landkarte das von uns tief gefühlte und darum laut ausgesprochene Bedürfnis bewiese, so würde doch niemand uns die Befugnis absprechen dürfen, das, was für uns unumgänglich notwendiges Bedürfnis und zugleich durchs Recht gegründet ist, auszusprechen und zur Sprache zu bringen. Nicht des Zeitvertreibes willen, sondern um dem Stande Zug im Kreise der Eidgenossen eine ehrenvolle Stellung zu behalten, führen Wir diese Sprache, nehmen Recht, Billigkeit und Bedürfnis in Anspruch, scheuen den Spruch des Rechtes nicht und werden dem Spruche der Macht Uns nur dulddend unterziehen.

Indem Wir Euch diese ebenfalls ernst gemeinte Erklärung zugehen lassen, empfehlen Wir Euch“ etc.

Dieser kräftige Gruß, den der kleine am Zugersee wohnende Bruder dem großen und kräftigern am Strand der Aare sandte, blieb — unerwidert. Der aargauische kleine Rat wandte das Schriftstück, das ihn seltsam und „empfindlich“ däuchte, hin und wandte es her. Eine Erwiderung war vorbereitet. Schließlich fanden die aargauischen Magistraten es doch für das gescheidere, die Pille stillschweigend zu schlucken.

Am 15. Dezember 1814 erging nämlich der Beschluß des kleinen Rates, die zugersche Zuschrift ohne weitere Folge

zu lassen und selbe samt der entworfenen Antwort ad acta zu legen.

* * *

Das freie Selbstbestimmungsrecht — dieses schöne Vorrecht eines demokratischen Republikaners — konnten die Bewohner des Freien Amtes nicht ausüben. Ihr wiederholt und in bestimmter Weise zu erkennen gegebener Wille, Angehörige des Kantons Zug zu werden, ging nicht in Erfüllung. Erwägungen politischer Art hatten, in Verbindung mit einer Koalition von Macht- und Interessenfragen, zur Folge, daß der Volkswille, der sich nicht nur fast ausnahmslos bei den Bewohnern der in Frage gestandenen Landschaften, sondern auch bei denen des Kantons Zug durch eine Reihe jahrelang fortgesetzter Handlungen, wie allseitig zugegeben werden mußte, äußerte, nicht zur Geltung kam. Gegen den ausgesprochenen Willen wurden die oberfreiämtischen Gemeinden mit dem Kanton Aargau verbunden, der infolge dieses Zuwachses an Land und Leuten sofort in die Reihe der Großkantone eintrat, von allem Anfange an ein gewichtiges Wort in allen jenen Fragen, welche an die Kantone herantraten, in die Wagschale werfen konnte. Das hatte und hat natürlich einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf den Gang der Politik im Großen und übte selbstverständlich seine entsprechenden Rückwirkungen auf die politische Entwicklung der Dinge aus, zunächst im Kanton Aargau selbst und weiterhin in der Eidgenossenschaft.

Indeß möchte es wohl zu weitgehend und irrig sein, wenn man annehmen wollte, daß infolge Zuteilung der freien Ämter an den Kanton Zug es wesentlich anders gekommen sein würde, Ereignisse, die der neuern Geschichte der Schweiz ihr Gepräge aufdrückten und bestimmend waren, nicht, oder nicht in diesem Umfange eingetreten wären. Aber eines dürfte sich höchst wahrscheinlich nicht zugetragen haben: das Kloster Muri wäre vom aargauischen Klostersturme nicht erreicht worden!



Benützte Quellen, Mitteilungen und Literatur:

1. Eidgenössische Abschiede, Band VIII.
2. Amtl. Sammlung der Akten der Helvetik. Der Bearbeiter dieses Quellenwerkes, der trotz seiner 68 Jahre immer unermüdlich tätige und mit staunenswerter Genauigkeit und Ausdauer seines Amtes waltende Dr. Johannes Strikler edierte bisher davon 8 Bände; der kleinste zählt 983, der umfangreichste gar 1613 Quartseiten engsten (der Ökonomie allerdings besser, als schwachem Augenlichte entsprechenden) Druckes. Die mit bienenmäßiger Emsigkeit bearbeiteten Akten sind bis zum 30. September 1802 publiziert. Für die noch folgenden Partien und das Register werden noch zwei weitere Bände zu erwarten sein. Dr. Strikler, der mir in altgewohntem, freundlichem Entgegenkommen manchfache Angaben, die erst im IX. Bande veröffentlicht werden sollen, zur Verfügung stellte, gedenkt die ganze Arbeit bis Anfang 1905 zu Ende zu führen.
3. Bundesarchiv Bern. Mehrere wegeleitende Aufschlüsse verdanke ich dessem allzeit dienstbereiten Vorstande, Bundesarchivar Dr. Jakob Kaiser.
4. Staatsarchiv Aarau. Ebenso verdanke ich Dr. Hans Herzog, Staatsarchivar, Aarau, Mitteilungen aus dortigem Archive.
5. Kantonsarchiv Zug. Zu den früher für meine Arbeit: „Die Franzosenzeit im Zugerlande“ (Zuger Kalender 1899, 1900 und 1901) gemachten Auszügen konnten noch Mitteilungen gut benützt werden, welche die Kantonskanzlei bereitwillig mir seither zukommen ließ.
6. Müller C. General J. L. Andermatt, zugerisches Neujahrsblatt 1899.
7. Segesser Ph. A. Staats- und Rechtsgeschichte von Luzern.
8. Dändliker C. Geschichte der Schweiz.
9. Hilty. Vorlesungen über die Helvetik.
10. Zschokke E. Geschichte des Aargaus.

